



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. September 1985

Nummer 52

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
315	16. 7. 1985	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz – JAG –)	522
315	16. 7. 1985	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsordnung – JAO –)	528
315	16. 7. 1985	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAO)	539

315

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
über die juristischen Staatsprüfungen
und den juristischen Vorbereitungsdienst
(Juristenausbildungsgesetz - JAG -)
Vom 16. Juli 1985**

Aufgrund des Artikels IV des Neunten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 296) wird nachstehend der Wortlaut des Juristenausbildungsgesetzes, wie er sich aus dem Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1982 (GV. NW. S. 702) und den Änderungen durch Artikel I des Neunten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes - JAG - vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 296) ergibt, bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 16. Juli 1985

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

**Gesetz
über die juristischen Staatsprüfungen
und den juristischen Vorbereitungsdienst
(Juristenausbildungsgesetz - JAG -)
in der Fassung der Bekanntmachung
Vom 16. Juli 1985**

Einleitende Vorschrift

§ 1

Die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Staatsprüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt.

Erster Teil

Die erste juristische Staatsprüfung

§ 2

(1) Die erste juristische Staatsprüfung hat die Aufgabe festzustellen, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und damit für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist.

(2) Die Prüfung soll zeigen, daß der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen verfügt. In diesem Rahmen soll den besonderen wissenschaftlichen Interessen des Kandidaten Rechnung getragen werden.

§ 3

(1) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer und eine von dem Prüfling zu bestimmende Wahlfachgruppe. Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(2) Pflichtfächer sind

1. aus dem Bürgerlichen Recht:
die allgemeinen Lehren, das Schuldrecht und Sachenrecht sowie die Grundzüge des Familien-, Erb-, Handels-, Gesellschafts- und des Wertpapierrechts;
2. aus dem Strafrecht:
die allgemeinen Lehren und der Besondere Teil des Strafgesetzbuchs;
3. aus dem Öffentlichen Recht:
das Staatsrecht mit den Bezügen zur Staatslehre, zum Völker- und Europarecht, das Allgemeine Verwaltungs-

und Verwaltungsverfahrenrecht sowie die Grundzüge des Kommunalrechts, des Polizei- und Ordnungsrechts und des Baurechts;

4. aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
das Recht des Arbeitsverhältnisses sowie die Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts und des Sozialrechts;
5. aus dem Prozeßrecht:
die Grundzüge des Zivilprozesses einschließlich der Zwangsvollstreckung, des Insolvenzrechts, des Straf- und Verwaltungsprozesses, des arbeitsgerichtlichen Verfahrens sowie der Grundlagen der Gerichtsverfassung;
6. von den Methoden und Grundlagen des Rechts:
die Grundzüge der Rechtstheorie, der Rechtssoziologie, der Rechtstatsachenforschung sowie der Rechtsphilosophie und der Rechts- und Verfassungsgeschichte.

(3) Wahlfachgruppen sind

1. Zivilrechtspflege;
2. Strafrechtspflege;
3. Wirtschaft und Steuern;
4. Arbeit und Soziales;
5. Staat und Verwaltung;
6. Internationales.

(4) Zu den Wahlfachgruppen gehören

1. die der jeweiligen Gruppe sachlich zuzuordnenden Pflichtfächer;
2. folgende weitere Rechtsgebiete:
 - a) in der Wahlfachgruppe Zivilrechtspflege (Absatz 3 Nr. 1):
Familienrecht, Erbrecht, Grundzüge des Internationalen Privatrechts, Zivilprozeßrecht, Freiwillige Gerichtsbarkeit;
 - b) in der Wahlfachgruppe Strafrechtspflege (Absatz 3 Nr. 2):
Kriminologie, Wirtschaftsstrafrecht, Strafprozeßrecht, Jugendstrafrecht, Recht der Ordnungswidrigkeiten, Strafvollzug;
 - c) in der Wahlfachgruppe Wirtschaft und Steuern (Absatz 3 Nr. 3):
Gesellschaftsrecht einschließlich des Mitbestimmungsrechts, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Steuerrecht;
 - d) in der Wahlfachgruppe Arbeit und Soziales (Absatz 3 Nr. 4):
Kollektives Arbeitsrecht, Betriebsverfassungsrecht, Personalvertretungsrecht, Mitbestimmungsrecht einschließlich des zugehörigen Gesellschaftsrechts, Recht der Arbeitsförderung, Sozialversicherungsrecht;
 - e) in der Wahlfachgruppe Staat und Verwaltung (Absatz 3 Nr. 5):
Wirtschaftsverwaltungsrecht, Umweltrecht sowie die Grundzüge des Europarechts und der Verwaltungslehre;
 - f) in der Wahlfachgruppe Internationales (Absatz 3 Nr. 6):
Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung, Völker- und Europarecht.

§ 4

(1) Die erste juristische Staatsprüfung wird vor einem der Justizprüfungsämter abgelegt. Die Justizprüfungsämter sind den Oberlandesgerichten angegliedert.

(2) Die Justizprüfungsämter bestehen aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Diese werden sämtlich vom Justizminister berufen. Die Berufung der Stellvertreter und Mitglieder erfolgt nach Anhörung des Vorsitzenden und, soweit es sich um Mitglieder von wissenschaftlichen Hochschulen des Landes gemäß Absatz 4 Nr. 1 handelt, auf Vorschlag der Mitglieder des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs, die zum Prüfer berufen werden können. Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes und sein geschäftsführender Vertreter können sich als Vorsitzende eines Prüfungsausschusses an der Prüfung beteiligen.

(3) Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes muß Richter oder Beamter mit der Befähigung zum Richteramt sein. Seine Stellvertreter müssen entweder Richter oder Beamte mit der Befähigung zum Richteramt oder auf Lebenszeit beamtete Professoren des Rechts an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes sein, die zum Prüfer berufen werden können.

(4) Zum Mitglied des Justizprüfungsamtes können berufen werden

1. auf Lebenszeit oder auf Probe beamtete Professoren des Rechts, die Mitglieder einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen) und Inhaber einer Stelle mit der Einstellungsvoraussetzung des § 49 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen sind,
2. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare,
3. Beamte des höheren Verwaltungsdienstes.

Zum Mitglied des Justizprüfungsamtes darf nur berufen werden, wer die Befähigung zum Richteramt (§§ 5, 7 des Deutschen Richtergesetzes) oder auf Grund eines Rechtsstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt hat.

(5) Das Justizprüfungsamt untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Oberlandesgerichts. Der Vorsitzende führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Justizprüfungsamtes, wählt die Aufgaben für Prüfungsarbeiten aus, bestimmt die Prüfer, trifft alle Entscheidungen außerhalb der mündlichen Prüfung und stellt die Zeugnisse über das Bestehen der Prüfung aus.

§ 5

(1) Die Mitglieder der Justizprüfungsämter werden jeweils für drei Jahre berufen.

(2) Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann zum Zwecke der Erprobung oder wegen vermehrten Geschäftsanfalls Persönlichkeiten, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 erfüllen, vorübergehend ohne förmliche Bestellung als Prüfer heranziehen.

(3) Die nebenamtliche Mitgliedschaft im Justizprüfungsamt endet

- a) mit dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Hauptamt,
- b) mit Vollendung des 68. Lebensjahres.

§ 6

Die Prüfer sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

§ 7

(1) Der Bewerber kann sich zur ersten juristischen Staatsprüfung melden

- a) bei dem Justizprüfungsamt, dessen Bezirk er durch längeren Wohnsitz oder sonstige engere Beziehungen angehört;
- b) bei dem Justizprüfungsamt, in dessen Bezirk eine Universität liegt, an der er mindestens zwei Halbjahre Rechtswissenschaft studiert hat. Befindet sich in dem Bezirk eines Prüfungsamtes keine Universität, so genügt das Studium an der Universität im Bezirk eines benachbarten Justizprüfungsamtes.

(2) Wird der Bewerber von einem Justizprüfungsamt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Prüfung zugelassen, so ist dieses Justizprüfungsamt für das weitere Prüfungsverfahren ausschließlich zuständig. Solange ein Prüfungsverfahren bei einem Prüfungsamt im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes anhängig ist, wird der Bewerber von einem Justizprüfungsamt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zur Prüfung zugelassen.

§ 8

(1) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, daß der Bewerber

1. Rechtswissenschaft an einer Universität studiert hat,

davon mindestens vier Halbjahre an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes;

2. an Lehrveranstaltungen in den Prüfungsfächern teilgenommen hat;
3. mindestens eine Arbeitsgemeinschaft für Studienanfänger möglichst im ersten oder zweiten Studienhalbjahr ordnungsgemäß besucht hat;
4. erfolgreich
 - a) an studienbegleitenden Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen (§ 8 a),
 - b) an mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Übungen für Anfänger und Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht,
 - c) nach seiner Wahl in einem zu seiner Wahlfachgruppe gehörenden Fach (§ 3 Abs. 4 Nr. 2) an einer weiteren Übung, einem Seminar mit Referat oder an einer Exegese mit schriftlichen Arbeiten
 teilgenommen hat;
5. nach erfolgreichem Abschluß der studienbegleitenden Leistungskontrollen (§ 8 a), an einer dafür geeigneten Lehrveranstaltung – insbesondere an einem Seminar – teilgenommen hat, in der geschichtliche, philosophische oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung exemplarisch behandelt worden sind, und darüber einen Leistungsnachweis, der mindestens eine schriftliche Leistung umfassen muß, erbracht hat;
6. an einer praktischen Studienzeit teilgenommen hat.

(2) Der Bewerber soll ferner an Lehrveranstaltungen für Juristen über die Grundlagen und die Erkenntnismöglichkeiten der politischen Wissenschaft, der Sozialwissenschaft und der Psychologie teilgenommen haben. Er soll auch Kenntnisse der Buchhaltungs- und der Bilanzkunde besitzen.

(3) Von den Erfordernissen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 6 können aus wichtigem Grund Ausnahmen zugelassen werden. Dies gilt nicht für die studienbegleitenden Leistungskontrollen.

(4) Das Zulassungsgesuch soll zurückgewiesen werden, wenn der Studiengang keine zweckmäßige Ordnung erkennen läßt.

§ 8 a

(1) Der Student hat drei studienbegleitende Leistungskontrollen (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 a) zu erbringen, und zwar je eine im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht. Mit ihnen soll festgestellt werden, ob der Student für die weitere Ausbildung fachlich geeignet ist.

(2) Die studienbegleitenden Leistungskontrollen bestehen aus schriftlichen Arbeiten. Sie sind erbracht, wenn jeweils mindestens eine unter Prüfungsbedingungen, insbesondere unter hinreichender Kontrolle der Identität des Verfassers und der Eigenständigkeit der Leistung, angefertigte Aufsichtsarbeit den Anforderungen genügt.

(3) Die studienbegleitenden Leistungskontrollen müssen bis zum Ende des vierten Studienhalbjahres, im Wiederholungsfall bis zum Ende des sechsten Studienhalbjahres erbracht sein. Bei einem Mißerfolg kann jedes Kontrollverfahren nur einmal binnen eines Jahres nach Abschluß des mißlungenen Verfahrens wiederholt werden. Eine nochmalige Wiederholung ist auch nach erneutem Studienbeginn ausgeschlossen.

(4) Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann aus zwingenden Gründen, die nicht in unzureichenden Leistungen liegen dürfen, auf Antrag Ausnahmen von Absatz 3 Satz 1 und 2 zulassen. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. Die Tatsachen sind glaubhaft zu machen; im Falle der Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(5) Die weiteren Einzelheiten des Kontrollverfahrens regeln die Universitäten durch Satzung. Sie können insbesondere bestimmen, daß die studienbegleitenden Leistungskontrollen als Teilleistungen im Rahmen der jeweiligen Übungen für Anfänger (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 b) zu erbringen sind, wenn für die Übung nach Maßgabe der Bestim-

mungen der Universität die erfolgreiche Anfertigung einer weiteren schriftlichen Arbeit vorgesehen ist. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung und dem Finanzminister.

§ 9

(1) Das Gesuch um Zulassung ist an das Justizprüfungsamt zu richten.

(2) Der Bewerber soll sich tunlichst unmittelbar im Anschluß an sein Universitätsstudium, jedenfalls innerhalb von vier Monaten nach dem Vorlesungsschluß des letzten Studienhalbjahres, zur Prüfung melden.

(3) Bei Versäumung der Meldefrist hat der Bewerber sein Rechtsstudium um ein Studienhalbjahr an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes fortzusetzen. Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann aber eine spätere Meldung gestatten oder eine verspätete Meldung zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 10

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus.

(2) Der schriftliche Teil besteht aus einer häuslichen Arbeit, die ein rechtswissenschaftliches Gutachten zum Gegenstand hat, und aus Aufsichtsarbeiten.

(3) Die mündliche Prüfung gliedert sich in fünf Teile. Sie wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus vier Prüfern einschließlich des Vorsitzenden besteht. Dem Ausschuß sollen zwei Professoren des Rechts (§ 4 Abs. 4 Nr. 1) angehören.

§ 11

(1) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Mitgliedern eines Justizprüfungsamtes selbständig und – soweit erforderlich nach Beratung – bewertet.

(2) Einer der Prüfer soll Professor des Rechts (§ 4 Abs. 4 Nr. 1) sein.

(3) Bewerten die Prüfer eine Aufsichtsarbeit unterschiedlich, so werden Note und Punktwert endgültig im Rahmen der Bewertung durch die beiden Prüfer (Absatz 1) von einem dritten Prüfer festgelegt, der vom Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes bestimmt wird.

§ 12

(1) Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen, insbesondere die Entscheidung über das Prüfungsergebnis, trifft – abgesehen von § 11 – der Prüfungsausschuß. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Zur Vorbereitung der Entscheidung des Prüfungsausschusses wird die häusliche Arbeit von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig begutachtet. Für diese Begutachtung kann bei der Bildung des Prüfungsausschusses an Stelle eines seiner Mitglieder ein anderes Mitglied des Prüfungsamtes zum Prüfer bestimmt werden. Für die Bewertung der häuslichen Arbeit gilt dieser Prüfer als Mitglied des Prüfungsausschusses. Das Mitglied des Prüfungsausschusses, an dessen Stelle er tritt, kann insoweit an der Beratung ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 13

Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden vor der mündlichen Prüfung bewertet; die Bewertung ist für das weitere Prüfungsverfahren bindend.

§ 14

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16–18 Punkte
----------	---------------------------------------	----------------

gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13–15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10–12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7– 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4– 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1– 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefaßt werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

14,00–18,00 Punkte	sehr gut
11,50–13,99 Punkte	gut
9,00–11,49 Punkte	vollbefriedigend
6,50– 8,99 Punkte	befriedigend
4,00– 6,49 Punkte	ausreichend
1,50– 3,99 Punkte	mangelhaft
0 – 1,49 Punkte	ungenügend.

§ 15

(1) Entsprechen die Leistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“. Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Die Leistungen des Prüflings entsprechen in der Gesamtbeurteilung (Gesamtnote) den Anforderungen, wenn der Punktwert 4,00 Punkte und die Punktwerte für mindestens zwei der drei Prüfungsabschnitte (Absatz 4) 3,00 Punkte nicht unterschreiten sowie mindestens eine der Arbeiten der Prüfungsabschnitte „häusliche Arbeit“ und „Aufsichtsarbeiten“ (Abs. 4 Nrn. 1 und 2) mit „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.

(3) Unterschreiten die Punktwerte für die Prüfungsabschnitte „häusliche Arbeit“ und „Aufsichtsarbeiten“ (Absatz 4 Nrn. 1 und 2) jeweils 3,00 Punkte oder ist keine der Arbeiten dieser Prüfungsabschnitte mit „ausreichend“ oder besser bewertet worden, so ist die Prüfung durch den Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes bereits nach der Bewertung dieser Prüfungsabschnitte für nicht bestanden zu erklären. Die Entscheidung ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(4) Die Punktwerte für die Gesamtnote und für die einzelnen Prüfungsabschnitte sind rechnerisch zu ermitteln. Es sind

1. die häusliche Arbeit mit einem Anteil von 30 v. H.,
2. die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von insgesamt 30 v. H.,
3. die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit einem Anteil von insgesamt 40 v. H.

zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuß kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung von dem rechnerisch ermittelten Wert für die Gesamtnote um bis

zu einem Punkt abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat.

(5) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung ist zu verkünden. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Der Nachprüfung in einem Vorverfahren im Sinne des § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nicht; dies gilt auch im Falle des Absatzes 3.

(6) Die Gründe für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind dem Prüfling auf Antrag durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses mündlich mitzuteilen. Dabei ist ihm Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und in die Gutachten der Prüfer zu geben. Erklärt der Prüfling in seinem Antrag nur, daß er die Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und in die Gutachten der Prüfer wünsche, so ist ihm diese in den Räumen des Justizprüfungsamtes zu gewähren. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Zustellung der Prüfungsentscheidung zu stellen. Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann die Einsichtnahme aus wichtigem Grund versagen.

§ 16

(1) Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Tritt ein Prüfling mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden.

(3) Die Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes nach Anhörung des Prüflings das Prüfungsverfahren abbricht, weil dessen sachgemäße Durchführung sich wegen einer ersten Erkrankung des Prüflings oder aus einem anderen wichtigen Grund längere Zeit verzögert hat oder verzögern wird.

(4) Gilt die Prüfung als nicht unternommen, so ist § 18 Abs. 2 entsprechend anzuwenden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes.

§ 17

(1) Über die Folgen eines in der mündlichen Prüfung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings, namentlich eines Täuschungsversuchs, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Über die Folgen eines nicht in der mündlichen Prüfung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings entscheidet der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes.

(3) Als Folgen für ein ordnungswidriges Verhalten können ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden; hierbei kann die Wiederholung von der Fortsetzung des Studiums während bestimmter Zeit abhängig gemacht werden;
2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
3. die Prüfung kann für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen der Prüfling von einer Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung bleibt für das weitere Prüfungsverfahren wirksam. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Hat der Prüfungsausschuß die Entscheidung getroffen, gilt § 15 Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

(4) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 18

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt, ob und wie lange das Studium an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes fortzusetzen ist, an welchen Lehrveranstaltungen der Prüfling teilzunehmen hat und welche Leistungsnachweise er zu erbringen hat. Gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird sie gemäß § 15 Abs. 3 für nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes.

(3) Auf Antrag erläßt der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes dem Prüfling für die Wiederholungsprüfung die Anfertigung entweder der häuslichen Arbeit oder der Aufsichtsarbeiten, soweit diese Prüfungsleistungen – die Aufsichtsarbeiten im Durchschnitt – mit „ausreichend“ (4,00 Punkte) oder besser bewertet worden sind. Einzelne Aufsichtsarbeiten dürfen nicht erlassen werden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung wegen ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings für nicht bestanden erklärt wird oder die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(4) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, kann auch nach erneutem Studium nicht noch einmal zur Prüfung zugelassen werden.

§ 19

Entscheidungen, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, können nicht abgeändert werden.

Zweiter Teil

Der Vorbereitungsdienst

§ 20

(1) Wer die erste juristische Staatsprüfung in einem Lande im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes bestanden hat, kann in den Vorbereitungsdienst aufgenommen und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Rechtsreferendar ernannt werden. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst darf nicht deswegen versagt werden, weil der Bewerber die erste juristische Staatsprüfung nicht im Lande Nordrhein-Westfalen abgelegt hat.

(2) Über das Gesuch entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Bewerber eingestellt werden möchte.

(3) Das Gesuch ist abzulehnen, wenn der Bewerber für den Vorbereitungsdienst ungeeignet oder der Zulassung nicht würdig ist. Bedenken gegen die Eignung eines Bewerbers können sich insbesondere aus dem Zeitraum zwischen der Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung und dem Aufnahmegesuch ergeben. Die Ablehnung wird in den Prüfungsakten vermerkt.

(4) Das Gesuch kann abgelehnt werden, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten des Oberlandesgerichtsbezirks (Absatz 2) nicht ausreichen, um zu einem vorgesehenen Einstellungstermin alle Bewerber einzustellen. Insbesondere darf der Bewerber auf eine Möglichkeit verwiesen werden, anderweitig eingestellt zu werden.

(5) Der Referendar kann für einzelne Ausbildungsabschnitte in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk überwiesen werden; vor der Entscheidung ist dem Referendar Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21

Die gesamte Ausbildung des Referendars leitet der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird.

§ 22

(1) Während des Vorbereitungsdienstes soll der Referendar lernen, auf der Grundlage seiner im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eine praktische Tätigkeit in Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung aufgeschlossen für die Lebenswirklichkeit im Geiste eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates eigenverantwortlich wahrzunehmen. Am Ende des Vorbereitungsdienstes soll er in der Lage sein, sich selbständig auch in solche juristische Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen er nicht ausgebildet worden ist.

(2) Das Ausbildungsziel soll insbesondere durch Ausbildung in der Praxis, Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft und Selbststudium erreicht werden.

(3) In der Praxis soll der Referendar insbesondere an Aufgaben mitarbeiten, die ihn in der Selbständigkeit des Denkens und in seinen praktisch-methodischen Fähigkeiten fördern, sowie sein soziales, wirtschaftliches und rechtspolitisches Verständnis entfalten. Er soll sich eine zweckmäßige Arbeitsweise aneignen und lernen, die Grundsituationen des Verfahrens in den verschiedenen Ausbildungsbereichen zu beherrschen. Dem Umgang mit dem rechtsuchenden Bürger, dem Erkennen seiner Interessen, der Vernehmung von Parteien und Zeugen sowie der richtigen Würdigung ihrer Aussagen soll besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

(4) Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft soll den Referendar auf die Ausbildung in der Praxis vorbereiten und diese Ausbildung ergänzen; sie soll ferner das soziale, wirtschaftliche und rechtspolitische Verständnis des Referendars vertiefen und Anregungen für das Selbststudium geben; sie soll auch dazu dienen, die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen kritisch zu verarbeiten.

(5) Das Ziel der Ausbildung, nicht die Nutzbarmachung seiner Arbeitskraft, bestimmt Maß und Art der dem Referendar zu übertragenden Arbeiten.

(6) Zum Zwecke der Ausbildung können Gerichts- und Verwaltungsakten beigezogen, vervielfältigt und den Referendaren zur Bearbeitung übergeben werden.

§ 23

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert dreißig Monate.

(2) Davon sind zu verwenden:

1. neun Monate zur Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen;
2. vier Monate zur Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem ordentlichen Gericht in Strafsachen;
3. sechs Monate zur Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde;
4. fünf Monate zur Ausbildung bei einem Rechtsanwalt;
5. sechs Monate nach Wahl des Referendars (Wahlstelle) zur Ausbildung
 - a) zusätzlich bei den in Nummern 1 bis 4 genannten Stellen,
 - b) bei einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes,
 - c) bei einem Notar,
 - d) bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- oder der Sozialgerichtsbarkeit,
 - e) bei einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung,
 - f) bei einem Wirtschaftsunternehmen,
 - g) bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle oder bei einem ausländischen Rechtsanwalt,
 - h) bei einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

Die Wahlstellen (Satz 1 Nr. 5) sind folgenden Schwerpunktgebieten zuzuordnen:

1. Rechtspflege (Zivil- und Strafrechtspflege),
2. Wirtschaft und Steuern,
3. Arbeit und Soziales,
4. Staat und Verwaltung,
5. Internationales.

Die Wahlstellenausbildung kann innerhalb eines Schwerpunktgebietes auch bei zwei Stellen für die Dauer von je drei Monaten erfolgen.

(3) Für die Dauer von je drei Monaten kann die Ausbildung

1. bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit auf die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1,

2. bei einem Gericht der Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit auf die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3,

3. an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät auf die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5,

4. bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften auf die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 oder 5

angerechnet werden. Auf eine Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 darf nur eine Anrechnung erfolgen.

(4) Während des Vorbereitungsdienstes können unter Anrechnung auf die länger als drei Monate dauernden Ausbildungsabschnitte Ausbildungslehrgänge bis zur Gesamtdauer von drei Monaten durchgeführt werden.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen verlängert werden, nicht jedoch wegen unzureichender Leistungen.

§ 24

(1) Zum Zwecke der Ausbildung können dem Referendar, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Geschäfte eines Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes, bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften auch die eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

(2) Sonstige Rechtsvorschriften, die die Übertragung von Aufgaben auf den Referendar zur selbständigen Wahrnehmung regeln, bleiben unberührt.

Dritter Teil

Die zweite juristische Staatsprüfung

§ 25

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung dient der Feststellung, ob der Referendar das Ziel der Ausbildung (§ 22) erreicht hat und ihm damit nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach seinem praktischen Geschick und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst zuerkannt werden kann. Die beiden Teile der schriftlichen Leistungen (§ 5d Abs. 2 Deutsches Richterrechtsgesetz) sind gegen Ende der Ausbildung in den Pflichtstellen und nach dem Abschluß der Ausbildung in der Wahlstelle zu erbringen.

(2) Für die Prüfungsaufgaben gilt § 22 Abs. 6 entsprechend.

§ 26

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung wird vor dem Landesjustizprüfungsamt abgelegt. Das Landesjustizprüfungsamt ist dem Justizministerium angegliedert.

(2) Das Landesjustizprüfungsamt besteht aus dem Präsidenten, seinem ständigen Vertreter und aus hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitgliedern. Der Präsident, sein ständiger Vertreter und die hauptamtlichen Mitglieder werden durch die Landesregierung ernannt. Die nebenamtlichen Mitglieder werden vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und dem Innenminister berufen. Die Ernennung der hauptamtlichen und die Berufung der nebenamtlichen Mitglieder erfolgen nach Anhörung des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes.

(3) Dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes können Aufgaben des Justizministeriums insoweit übertragen werden, als es sich um die Ausbildung des Nachwuchses für den höheren und gehobenen Dienst handelt.

(4) Die Dienstaufsicht über das Landesjustizprüfungsamt übt der Justizminister aus.

§ 27

(1) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes muß die Befähigung zum Richteramt haben. Sein ständiger Vertreter muß ein Verwaltungsbeamter des höheren Dienstes sein und die Befähigung zum Richteramt oder auf Grund eines Rechtsstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben.

(2) Die Mitglieder des Landesjustizprüfungsamtes werden mit Ausnahme des Präsidenten, seines ständigen Vertreters und der hauptamtlichen Mitglieder jeweils für drei Jahre berufen.

(3) Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Prüfern einschließlich des Vorsitzenden.

(4) Der Präsident führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Landesjustizprüfungsamtes.

(5) Der Justizminister und der Innenminister haben das Recht, jederzeit an den mündlichen Prüfungen des Landesjustizprüfungsamtes ausschließlich der Beratungen teilzunehmen. Sie können das Recht auch durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Behörde ausüben.

§ 28

Die Vorschriften des § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2, der §§ 5 und 6, des § 7 Abs. 2 Satz 2 und des § 9 Abs. 1, des § 10 Abs. 1 und 2 und des § 11 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 12 bis 19 gelten entsprechend, soweit sich aus dem folgenden nichts anderes ergibt.

§ 29

(1) Die Aufsichtsarbeiten beziehen sich auf den Gegenstand der Ausbildung in den Pflichtstellen (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4, § 23 Abs. 3).

(2) Die praktische häusliche Arbeit bezieht sich vornehmlich auf das vom Referendar gewählte Schwerpunktgebiet. Der Referendar hat anhand einer der Praxis entnommenen Aufgabe ein Gutachten über die abschließende Sachbehandlung der mit der Aufgabe befaßten Stelle zu erstatten und die zu treffende Entscheidung, Verfügung oder sonstige schriftliche Äußerung zu entwerfen.

§ 30

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch.

(2) Das Prüfungsgespräch wird anhand praktischer Aufgaben aus Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung geführt. Dabei wird vorausgesetzt, daß der Referendar die Gesamtrechtsordnung mit ihren grundlegenden Wertentscheidungen und ihren Zusammenhängen überblickt und über die nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Kenntnisse in den Pflichtfächern der ersten juristischen Staatsprüfung (§ 3 Abs. 2) sowie

1. aus dem gerichtlichen Verfahren:

im Zivilprozeß, Strafprozeß und Verwaltungsprozeß einschließlich der Vollstreckung und in den Grundfragen des Verfassungsprozesses,

2. aus der Verwaltung:

in den Grundzügen des Straßenrechts und des Rechts des öffentlichen Dienstes verfügt.

Das gewählte Schwerpunktgebiet (§ 23 Abs. 2 Satz 2) ist angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Prüfungsgespräch kann auch anhand praktischer Aufgaben geführt werden, für die andere als die in Absatz 2 Satz 2 genannten Gebiete Bedeutung haben können, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

§ 31

(1) Entsprechen die Leistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“. Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Die Leistungen des Prüflings entsprechen in der Gesamtnote den Anforderungen, wenn der Punktwert 4,00 Punkte und die Punktwerte für mindestens zwei der drei Prüfungsabschnitte (Absatz 4) 3,00 Punkte nicht unterschreiten sowie mindestens eine der Arbeiten der Prüfungsabschnitte „praktische häusliche Arbeit“ und „Aufsichtsarbeiten“ (Abs. 4 Nrn. 1 und 2) mit „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.

(3) Unterschreiten die Punktwerte für die Prüfungsabschnitte „praktische häusliche Arbeit“ und „Aufsichtsarbeiten“ jeweils 3,00 Punkte oder ist keine der Arbeiten dieser Prüfungsabschnitte mit „ausreichend“ oder besser bewertet worden, so ist die Prüfung durch den Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes bereits nach Bewertung dieser Prüfungsabschnitte für nicht bestanden zu erklären. Die Entscheidung ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(4) Die Punktwerte für die Gesamtnote und für die einzelnen Prüfungsabschnitte sind rechnerisch zu ermitteln.

Es sind

1. die praktische häusliche Arbeit mit einem Anteil von 24 v. H.,
2. die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von insgesamt 36 v. H.,
3. die mündliche Prüfung mit einem Anteil von 40 v. H., davon 10 v. H. für den Aktenvortrag und 30 v. H. für das Prüfungsgespräch zu berücksichtigen.

Der Prüfungsausschuß kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung von dem rechnerisch ermittelten Wert für die Gesamtnote um bis zu einem Punkt abweichen, wenn dies den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat; hierbei sind auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen.

§ 32

(1) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so bestimmt der Prüfungsausschuß, ob und für welche Zeit er in den Vorbereitungsdienst zurückzuweisen ist und ob die Ergänzungsausbildung bei einer Pflicht- oder einer Wahlstelle stattfindet. Die Dauer der Zurückweisung soll mindestens vier Monate und höchstens neun Monate betragen. Gilt die Prüfung als nicht bestanden oder als nicht unternommen, so trifft die Entscheidungen nach Satz 1 der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes.

(2) Wird die Prüfung vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 für nicht bestanden erklärt oder gilt sie vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes als nicht bestanden und ist eine Wiederholungsprüfung zulässig, ist die Prüfungsleistung sofort zu wiederholen. Der Referendar hat den Vorbereitungsdienst fortzusetzen. Die folgenden Prüfungsleistungen sind Teile der Wiederholungsprüfung.

(3) Bei zweimaligem Mißerfolg kann der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes einem Prüfling, der die Wiederholungsprüfung in Nordrhein-Westfalen nicht bestanden hat, auf Antrag die nochmalige Wiederholung gestatten, wenn eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.

§ 33

(1) Mit der Verkündung der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung, das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung oder über den Ausschuß von einer Wiederholungsprüfung enden der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Wird die Entscheidung nicht durch den Prüfungsausschuß getroffen, so ist der Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling maßgebend. § 35 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234) bleibt unberührt.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor“ zu führen.

(3) Wer die Prüfung in den Fällen des § 32 Abs. 3 wiederholt, wird nicht erneut in den Vorbereitungsdienst und in das Beamtenverhältnis auf Widerruf aufgenommen.

Vierter Teil

Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst

§ 33a

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den

gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag

1. bis zur Dauer von zwei Halbjahren auf die Mindeststudienzeit (§ 8 Abs. 1 Nr. 1),
2. bis zur Dauer von sechs Monaten auf den juristischen Vorbereitungsdienst (§ 23)

angerechnet werden.

(2) Über die Anrechnung auf die Mindeststudienzeit entscheidet das nach § 7 zuständige Justizprüfungsamt. Es kann den Bewerber von der Erfüllung der in § 8 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4 b, 4 c und 6 bezeichneten Zulassungsvoraussetzungen befreien, soweit deren Ziel bereits durch die bisherige Ausbildung oder Tätigkeit des Bewerbers erreicht ist. Die Entscheidung ist auf Antrag schon vor der Meldung zur Prüfung zu treffen; sie ist für alle Justizprüfungsämter des Landes bindend.

(3) Über die Anrechnung auf den juristischen Vorbereitungsdienst entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts. Er bestimmt, auf welche Ausbildungsabschnitte (§ 23 Abs. 2) die Ausbildung für den gehobenen Dienst angerechnet wird. Eine Anrechnung kann nur erfolgen, soweit das Ziel des Ausbildungsabschnitts durch die bisherige Ausbildung oder Tätigkeit des Bewerbers bereits erreicht ist oder in einer kürzeren als der vorgeschriebenen Zeit erreicht werden kann. Führt die Anrechnung nicht zum Wegfall, sondern zur Kürzung eines Ausbildungsabschnitts, so muß die verbleibende Ausbildungszeit mindestens drei Monate betragen.

Fünfter Teil Schlußvorschriften

§ 34

(1) Der Justizminister wird ermächtigt, nach Anhörung des Justizausschusses des Landtags und im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen, durch die im einzelnen geregelt werden:

1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zur Prüfung;
2. das Verfahren bei der Prüfung sowie die Zahl der Aufsichtsarbeiten und der Gegenstand der einzelnen Prüfungsleistungen;
3. die Rechtsfolgen, wenn nicht alle Prüfungsleistungen erbracht werden;
4. die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes einschließlich der Beurteilung der Leistungen des Referendars.

(2) Der Justizminister und der Innenminister erlassen im gegenseitigen Einvernehmen, der Finanzminister und der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales erlassen im Einvernehmen mit dem Justizminister die zur Durchführung dieses Gesetzes für ihren Geschäftsbereich erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 34 a

(1) Abweichend von § 1 kann die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum 15. September 1984 gültigen Fassung erworben werden, wenn die Ausbildung bis zum 15. September 1985 begonnen worden ist.

(2) Der Justizminister wird ermächtigt, nach Anhörung des Justizausschusses des Landtags und im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenminister, dem Finanzminister, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wissenschaft und Forschung im Rahmen von § 5 b Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum 15. September 1984 gültigen Fassung zum Zwecke der Erprobung des Modells einer einstufigen Juristenausbildung den Ausbildungsgang nach Absatz 1 einschließlich der Prüfungen abweichend von den Vorschriften der §§ 2 bis 33 a dieses Gesetzes und das Nähere nach § 5 b Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum 15. September 1984 gültigen Fassung zu regeln.

§ 35

Dieses Gesetz tritt - mit Ausnahme der ab 1. Januar 1973 geltenden Neufassung der §§ 10, 11, 12, 19 und 27 - am 16. Juni 1972 in Kraft.*

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1972 (GV. NW. S. 200), die das Erste bis Fünfte Änderungsgesetz berücksichtigt. Das Sechste Änderungsgesetz ist in der Bekanntmachung vom 9. Mai 1979 (GV. NW. S. 280) berücksichtigt. Das am 1. Januar 1982 in Kraft getretene Siebte Änderungsgesetz vom 24. November 1981 (GV. NW. S. 671) enthält in Artikel III eine Übergangsregelung mit folgendem Wortlaut:

„Artikel III

Die Neufassung des § 23 (Artikel I Nr. 5) gilt nicht für Referendare, die vor dem 1. Januar 1982 den juristischen Vorbereitungsdienst beginnen.“

Das am 1. Januar 1983 in Kraft getretene Achte Änderungsgesetz vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 346) enthält in Artikel III eine Übergangsregelung mit folgendem Wortlaut:

„Artikel III

Die vorstehenden Bestimmungen des Artikel I Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 sind auf Prüfungen anzuwenden, die nach dem 1. Januar 1983 beginnen. Handelt es sich um eine Wiederholungsprüfung, so sind die genannten Bestimmungen nicht anwendbar, wenn die erste Prüfung vor dem 1. Januar 1983 begonnen wurde.“

(Artikel I Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 betreffen die Änderung folgender Vorschriften: §§ 11 Abs. 3, 14, 15 Abs. 2 bis 4, 17 Abs. 3 Nr. 1, 18 Abs. 3, 31, 32 Abs. 1 Sätze 4 und 5 JAG).

Das am 16. September 1985 in Kraft tretende Neunte Änderungsgesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 296) enthält in Artikel III eine Übergangsregelung mit folgendem Wortlaut:

„Artikel III

1. Die Bestimmungen des Artikels I Nrn. 2, 4, 5 und 18 finden nur auf Studenten Anwendung, die ihr Studium ab dem 16. September 1985 beginnen.

2. Die Bestimmung des Artikels I Nr. 8 a und b findet auf die Studenten keine Anwendung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits einmal zur ersten juristischen Staatsprüfung zugelassen worden sind.

3. Die Bestimmungen des Artikels I Nrn. 10, 11 (mit Ausnahme des § 25 Abs. 2), 13, 14 b und c, 15 c, 16 und 17 finden nur auf Referendare Anwendung, die ihren Vorbereitungsdienst ab dem 16. September 1985 beginnen.

4. Die Bestimmung des Artikels I Nr. 14 a findet auf Referendare keine Anwendung, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 1986 beendet haben.

5. Die Bestimmung des Artikels I Nr. 15 a und b findet auf Referendare keine Anwendung, die ihre Ausbildung vor dem 16. September 1985 beendet haben.

6. Die Bestimmung des Artikels I Nr. 15 a und b findet auf die Rechtspraktikanten der einstufigen Juristenausbildung keine Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Teil II der Abschlußprüfung eingetreten sind.

7. Bei Wiederholungsprüfungen der ersten oder zweiten juristischen Staatsprüfung oder der Abschlußprüfung Teil II ist das beim ersten Prüfungsversuch geltende Recht anzuwenden.

8. Wer ab dem 16. September 1984 einen Studiengang nach § 34 a JAG (einstufige Juristenausbildung) aufgenommen hat und

- a) gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 EJAO von der Zwischenprüfung zurückgestellt wird,
- b) gemäß § 15 Abs. 3 EJAO nicht zur Zwischenprüfung zugelassen wird,
- c) wegen Krankheit aus der Zwischenprüfung ausscheidet oder
- d) die Zwischenprüfung beim ersten Versuch nicht besteht,

scheidet aus dem Ausbildungsgang nach § 34 a JAG aus. Setzt er sein Studium in dem herkömmlichen Studiengang fort, so ist das bis zum 15. September 1985 geltende Recht anzuwenden.“

(Artikel I Nrn. 2, 4, 5, 6 a, 6 b, 10, 11, 13, 14 a bis 14 c, 15 a bis 15 c, 16, 17 und 18 betreffen die Änderung folgenden Vorschriften: §§ 3 Abs. 2 bis 4, 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 und Abs. 3 Satz 2, 8 a, 15 Abs. 2 und 3, 23 Abs. 2, 3 und 5, 25 Abs. 1 und 2, 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 und 2, 31 Abs. 2 bis 4, 32 Abs. 1 bis 3, 33 Abs. 3, 33 a Abs. 2 Satz 2).

- GV. NW. 1985 S. 522.

315

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsordnung - JAO -) Vom 16. Juli 1985

Aufgrund des Artikels V der Zehnten Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung vom 21. März 1985 (GV. NW. S. 299) wird nachstehend der Wortlaut der Juristenausbildungsordnung, wie er sich aus der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Okto-

ber 1982 (GV. NW. S. 708) und den Änderungen durch Artikel I der Zehnten Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung - JAO - vom 21. März 1985 (GV. NW. S. 299) ergibt, bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 16. Juli 1985

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

**Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über die juristischen Staatsprüfungen
und den juristischen Vorbereitungsdienst
(Juristenausbildungsordnung - JAO -)
in der Fassung der Bekanntmachung
Vom 16. Juli 1985**

Erster Teil
Die juristische Staatsprüfung
Justizprüfungsämter

§ 1

(1) Justizprüfungsämter bestehen bei den Oberlandesgerichten in Düsseldorf, Hamm und Köln.

(2) Professoren des Rechts, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 2 JAG erfüllen, können zur Berufung als Stellvertreter des Vorsitzenden von den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes vorgeschlagen werden. Das Vorschlagsrecht steht der wissenschaftlichen Hochschule jeweils für das Justizprüfungsamt zu, in dessen Bezirk sie liegt, den Universitäten Bochum, Bonn und Köln jedoch auch für das Justizprüfungsamt in Düsseldorf. Vorschlagsberechtigt sind aus dem rechtswissenschaftlichen Fachbereich der wissenschaftlichen Hochschule jeweils die Mitglieder, die gemäß § 4 Abs. 4 JAG zum Prüfer berufen werden können.

**§ 2
(aufgehoben)**

Praktische Studienzeit

§ 3

(1) Der Student hat nach erfolgreichem Abschluß der studienbegleitenden Leistungskontrollen (§ 8a JAG) eine praktische Studienzeit abzuleisten. In dieser Zeit sollen ihm ein Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermittelt und, soweit möglich, die Gelegenheit zu einer praktischen Mitarbeit gegeben werden.

(2) Die praktische Studienzeit dauert insgesamt drei Monate. Sie ist während der vorlesungsfreien Zeit in der Regel in zwei Teilen abzuleisten.

(3) In der Regel findet die praktische Studienzeit sechs Wochen in der Rechtspflege, vornehmlich bei einem Rechtsanwalt, und sechs Wochen bei einer Verwaltungsbehörde statt.

(4) Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann auf Antrag Ausnahmen von der Regelausbildung (Absatz 2 Satz 2, Absatz 3) zulassen.

(5) Bei Beginn seiner Ausbildung ist der Student auf seine Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Findet die Ausbildung bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde statt, ist der Student vom aufsichtführenden Richter oder dem Leiter der Verwaltungsbehörde nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 489, 547) in der jeweils gültigen Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten.

(6) Die ausbildende Stelle erteilt dem Studenten eine Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Studienzeit.

Meldung zur Prüfung

§ 4

(1) Der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der insbesondere auch den Werdegang in der Zeit zwischen der Erlangung der Hochschulreife und der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung darlegen muß;
2. der Nachweis der Hochschulreife;
3. Nachweise über die belegten Lehrveranstaltungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 JAG);
4. Nachweis der Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft für Studienanfänger (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 JAG);
5. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an studienbegleitenden Leistungskontrollen (§ 8 Abs. 1 Nr. 4a JAG, § 8a JAG); diese Nachweise sind durch Bescheinigungen der Universität zu führen, aus denen sich die Anzahl und der Zeitpunkt der jeweiligen Versuche ergibt;
6. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Seminaren (§ 8 Abs. 1 Nr. 4b und 4c JAG);
7. Leistungsnachweise aus einer Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 JAG);
8. eine Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Studienzeit (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 JAG);
9. Bescheinigungen jeder besuchten Universität über die Aufnahme und die Beendigung eines Studiums sowie über Studienunterbrechungen und Studienfachwechsel;
10. die Versicherung, daß der Bewerber um die Zulassung bisher bei keinem anderen Justizprüfungsamt nachgesehen hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist.

(2) Falls die erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt werden können, kann der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht werden.

(3) Der Bewerber kann ferner sonstige Zeugnisse beifügen, die sich auf seinen Studiengang beziehen. Ihm wird auch freigestellt, Arbeiten vorzulegen, die er während der Studienzeit angefertigt hat.

(4) Der Bewerber nennt bei der Meldung seine Wahlfachgruppe und das Kernfach (§ 6 Abs. 1), aus denen die Aufgabe für die häusliche Arbeit entnommen werden soll. Die Bestimmung kann nach der Zulassung zur Prüfung nicht mehr geändert werden.

Kennziffer

§ 5

Das Justizprüfungsamt teilt dem Prüfling vor Anfertigung der schriftlichen Arbeiten eine Kennziffer zu.

Häusliche Arbeit

§ 6

(1) Die Aufgabe für die häusliche Arbeit ist mit dem Schwergewicht aus einem Pflichtfach des von dem Prüfling bestimmten Kernfachs (Bürgerliches Recht, Strafrecht oder Öffentliches Recht) oder seiner Wahlfachgruppe oder aus beiden zugleich zu entnehmen.

(2) Der Prüfling hat die häusliche Arbeit binnen sechs Wochen in Reinschrift abzuliefern. Die Frist wird durch die Abgabe bei einem Postamt gewahrt. Die Rechtzeitigkeit der Abgabe bei einem Postamt hat der Prüfling auf Verlangen des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes durch Vorlage einer Bescheinigung über die Einlieferung einer eingeschriebenen Sendung, einer Wertsendung oder eines Pakets nachzuweisen. Für Schwerbehinderte im Sinne der §§ 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649) kann die Ablieferungsfrist auf Antrag um bis zu zwei Wochen verlängert werden, soweit dies wegen einer erheblichen Behinderung bei der Anfertigung der häuslichen Arbeit geboten ist. Der Antrag ist bei der Meldung zur Prüfung zu stellen.

(3) Der Prüfling versieht die häusliche Arbeit, die keinen sonstigen Hinweis auf seine Person enthalten darf, mit seiner Kennziffer (§ 5). Auf einem gesonderten Blatt fügt er die mit seiner Unterschrift versehene Versiche-

runge bei, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe.

Aufsichtsarbeiten

§ 7

(1) Unter Aufsicht sind drei schriftliche Arbeiten anzufertigen. Für jede dieser Arbeiten stehen dem Prüfling an je einem Tag fünf Stunden zur Verfügung. Körperbehinderten Prüflingen kann diese Frist bis zu einer Stunde verlängert werden.

(2) Es sind zu bearbeiten je eine Aufgabe

1. aus dem Bürgerlichen Recht (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 JAG) und dem Arbeitsrecht (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 JAG);
2. aus dem Strafrecht (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 JAG);
3. aus dem Öffentlichen Recht (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 JAG).

Das Verfahrensrecht (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 JAG) kann berücksichtigt werden.

(3) Die Aufgaben sollen einen rechtlich und tatsächlich einfachen Fall betreffen, der dem Prüfling jedoch Gelegenheit gibt, seine Fähigkeit zur Erörterung von Rechtsfragen darzutun.

(4) Der Justizminister bestimmt die zulässigen Hilfsmittel. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist verboten.

§ 8

(1) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Mitglied des Justizprüfungsamtes oder ein Richter oder Staatsanwalt der vom Präsidenten des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes und, soweit es sich um Staatsanwälte handelt, auch im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt bestellt wird.

(2) Der Prüfling hat die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist an den Aufsichtführenden abzugeben. Er versieht sie mit seiner Kennziffer (§ 5); die Arbeiten dürfen keine sonstigen Hinweise auf seine Person enthalten.

(3) Prüflinge, die sich eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig machen, kann der Aufsichtführende von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen. Die endgültige Entscheidung über die Folgen trifft der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes.

(4) Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit.

(5) Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs des Termins zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit kann der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes:

1. die Bearbeitungszeit (§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 3) angemessen verlängern;
2. für einzelne oder alle Prüflinge die erneute Anfertigung dieser Aufsichtsarbeiten anordnen oder ermöglichen.

Die Berufung auf die Störung ist ausgeschlossen, wenn seit ihrem Eintritt mehr als ein Monat verstrichen ist.

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

§ 8a

(1) Bei einer abweichenden Begutachtung von Aufsichtsarbeiten ist eine Beratung der beiden Prüfer (§ 11 Abs. 1 JAG) erforderlich.

(2) Nachdem alle Prüfer die häusliche Arbeit begutachtet haben, wird diese Prüfungsleistung nach mündlicher Beratung vom Prüfungsausschuß bewertet.

(3) Mitteilungen über die Person des Prüflings dürfen den Prüfern, Mitteilungen über die Prüfer dürfen dem Prüfling erst nach der Bewertung der schriftlichen Arbeiten gemacht werden. Kenntnisse über die Person des Prüflings, die ein Prüfer vorher durch seine Tätigkeit bei der verwaltungsmäßigen Durchführung des Prüfungsverfahrens oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses erlangt, stehen seiner Mitwirkung nicht entgegen.

(4) Dem Prüfling wird die Bewertung der schriftlichen Arbeiten mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels. Im Falle des § 15 Abs. 3 JAG ist die Mitteilung über die Bewertung der schriftlichen Arbeiten mit der Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung zu verbinden.

Mündliche Prüfung

§ 9

(1) Den Vorsitz in der mündlichen Prüfung führt, unbeschadet der Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 4 JAG, der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes oder einer seiner Stellvertreter.

(2) Zu einer mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden.

(3) Vor der mündlichen Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jedem einzelnen Prüfling Rücksprache nehmen, um ein Bild von dessen Persönlichkeit zu gewinnen.

(4) Die mündliche Prüfung dauert etwa fünf Stunden. Sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(5) Die mündliche Prüfung erstreckt sich in vier Teilen mit dem Schwergewicht auf die Pflichtfächer des § 3 Abs. 2 JAG, im fünften Teil auf die Wahlfachgruppe des Prüflings. An der mündlichen Prüfung beteiligen sich alle Prüfer. Sie wird in den Teilen mit dem Schwergewicht in den Pflichtfächern von jeweils einem Prüfer abgenommen. Im übrigen kann sie von mehreren Prüfern abgenommen werden. Die Reihenfolge der Prüfungsteile bestimmt der Prüfungsausschuß.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf zu achten, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden der Rechtswissenschaft, insbesondere den zur Prüfung bereits zugelassenen, sowie mit der Ausbildung oder Prüfung von Juristen befaßten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

Nichtablieferung der Prüfungsarbeiten und Versäumung der Prüfungstermine

§ 10

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung

- a) die häusliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abliefern,
- b) zwei Aufsichtsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig abliefern,
- c) zu dem Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder den Termin nicht bis zum Ende der Prüfung wahrnimmt.

(2) Liefert ein Prüfling nur eine Aufsichtsarbeit ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt sie als „ungenügend“. Liefert ein Prüfling eine Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht ab, so hat er alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen.

(3) Von einem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(4) Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn die unverzüglich gegenüber dem Justizprüfungsamt geltend gemacht werden.

Vorbereitung der Entscheidung des Prüfungsausschusses

§ 11

Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorbereitung des Ausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen. In ihr sollen die Ansichten über die Persönlichkeit der Prüflinge unter den Mitgliedern des Ausschusses ausgetauscht werden.

Schlußberatung

§ 12

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß die mündlichen Prüfungsleistungen; für jeden Teil der mündlichen Prüfung setzt er eine Note fest. Anschließend entscheidet er unter Ermittlung des Punktwerts für die Gesamtnote oder - soweit erforderlich - für die einzelnen Prüfungsabschnitte über das Ergebnis der Prüfung.

(2) Der Punktwert für die Gesamtnote wird errechnet, indem die Punktzahl der Bewertung der häuslichen Arbeit mit 30, jeder Aufsichtsarbeit mit 10, jedes Teils der mündlichen Prüfung mit 8 vervielfältigt und sodann die Summe durch 100 geteilt wird. Sind dem Prüfling Prüfungsleistungen nach § 18 Abs. 3 JAG erlassen worden, so sind die entsprechenden Prüfungsleistungen aus dem vorhergehenden Prüfungsverfahren zu berücksichtigen.

(3) Der Punktwert für einen Prüfungsabschnitt, der aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, wird errechnet, indem die Punktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen jeweils mit der in Absatz 2 für die Prüfungsleistungen bezeichneten Zahl vervielfältigt werden und die Summe durch die Summe der Vervielfältigungszahlen geteilt wird.

(4) Alle Punktwerte sind bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(5) Fehler bei der Errechnung des Punktwertes und bei der Notenbezeichnung für die Gesamtnote können von Amts wegen durch das Juristenprüfungsamt berichtigt werden. Die Berichtigung der Punktwerte und eine durch sie bewirkte Änderung in der Notenbezeichnung sind auf der Prüfungsniederschrift zu vermerken. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen.

Zeugnis

§ 13

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis; in dem Zeugnis ist die Gesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktwert anzugeben.

(2) Auf Antrag wird dem Prüfling zusätzlich die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bescheinigt.

Beurkundung des Prüfungshergangs

§ 14

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. Ort und Tag der Prüfung,
2. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
3. die Namen und die Anwesenheit der Prüflinge,
4. die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen,
5. die Prüfungsfächer (§ 3 JAG), die Gegenstand der mündlichen Prüfung waren, und die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen,
6. die errechneten Punktwerte für die Gesamtnote oder - soweit erforderlich - für die Prüfungsabschnitte,
7. eine Änderung des Punktwerts für die Gesamtnote und die dafür maßgebenden Gründe,
8. die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung,
9. alle sonstigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, insbesondere Entscheidungen nach §§ 17, 18 JAG,
10. die Verkündung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Wiederholung der Prüfung

§ 15

(1) Die Prüfung ist grundsätzlich vor demselben Justizprüfungsamt zu wiederholen.

(2) Ein Wechsel des Prüfungsamtes ist nur mit Zustimmung des abgebenden und des aufnehmenden Prüfungsamtes zulässig. Auf die Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch. Sie darf nur aus wichtigem Grund und nur dann erteilt werden, wenn die vom abgebenden Prüfungsamt erteilten Auflagen unberührt bleiben.

(3) Gilt die Prüfung als nicht unternommen, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Antrag auf Erlaß schriftlicher Prüfungsleistungen (§ 18 Abs. 3 JAG) ist spätestens mit der Meldung zur Wiederholungsprüfung zu stellen.

Zweiter Teil

Der Vorbereitungsdienst
Ausbildung in der Praxis

§ 16

(1) Der Referendar wird gemäß § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 2 JAG in der Praxis ausgebildet:

1. sechs Monate bei einem Gericht in Zivilsachen;
2. vier Monate bei einer Staatsanwaltschaft; reichen die Ausbildungsmöglichkeiten bei den Staatsanwaltschaften des Ausbildungsbezirks nicht aus, so wird der Referendar bei einem Gericht in Strafsachen (Strafrichter, Schöffengericht oder Strafkammer) ausgebildet;
3. sechs Monate bei einer Kommunalverwaltung (Gemeinde- oder Kreisverwaltung); reichen die Ausbildungsmöglichkeiten bei den Kommunalverwaltungen nicht aus, so wird der Referendar bei einem Regierungspräsidenten ausgebildet;
4. drei Monate bei einem weiteren Gericht in Zivilsachen;
5. fünf Monate bei einem Rechtsanwalt, der bei einem Land- und Amtsgericht zugelassen ist;
6. sechs Monate bei einer vom Referendar gewählten Stelle (Wahlstelle) nach Maßgabe der in § 24 getroffenen Bestimmungen.

(2) Die Ausbildung bei einem Gericht in Zivilsachen und bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht in Strafsachen (Absatz 1 Nrn. 1 und 2) soll in demselben Ausbildungsbezirk (§ 26 Abs. 2) erfolgen.

(3) Fällt nach Zuweisung des Referendars eine Ausbildungsmöglichkeit bei einer Ausbildungsstelle fort, so kann der Referendar bei einer anderen für das Erreichen des Ausbildungsziels in dem betreffenden Ausbildungsabschnitt geeigneten Ausbildungsstelle innerhalb des Ausbildungsbezirks ausgebildet werden.

(4) Reichen die Ausbildungsmöglichkeiten bei den in Absatz 1 bezeichneten Gerichten, den Staatsanwaltschaften oder den Verwaltungsbehörden nicht aus, so kann der Referendar für die gesamte Dauer oder für einen Teil des Ausbildungsabschnitts einer anderen für das Erreichen des Ausbildungsziels geeigneten Ausbildungsstelle zugewiesen werden. Dem Referendar ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Hat ein Referendar einen Teil des Vorbereitungsdienstes nach anderen Bestimmungen, insbesondere in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes, abgeleistet, so regelt der Präsident des Oberlandesgerichts seine weitere Ausbildung. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

Ausbilder in der Praxis

§ 17

(1) Zur Ausbildung in der Praxis ist der Referendar einem bestimmten Ausbilder zuzuweisen.

(2) Als Ausbilder darf nur herangezogen werden, wer dafür fachlich und persönlich geeignet erscheint.

(3) Nicht herangezogen werden soll,

- a) wer noch nicht über eine ausreichende Berufserfahrung verfügt;
- b) wer voraussichtlich nicht während der gesamten Dauer der Zuweisung des Referendars als Ausbilder zur Verfügung steht.

(4) Einem Ausbilder dürfen nicht mehr Referendare zugewiesen werden, als er nach Art und Umfang seiner Tätigkeit in der Praxis gründlich ausbilden kann.

(5) Der Referendar soll dem Ausbilder möglichst für die Dauer des gesamten Ausbildungsabschnitts, mindestens für die Dauer von drei Monaten zugewiesen werden. Für die Dauer der Zuweisung soll ein Wechsel des Ausbilders vermieden werden.

(6) Mehreren Ausbildern darf ein Referendar gleichzeitig nur zugewiesen werden, wenn es im Interesse seiner Ausbildung erforderlich ist. Im Einvernehmen mit dem Ausbilder kann auch ein anderer Angehöriger der Ausbildungsstelle dem Referendar Aufgaben übertragen, die ihn in seiner Ausbildung fördern.

Gestaltung der Ausbildung in der Praxis

§ 18

(1) Während der Ausbildung in der Praxis soll sich der Referendar unter Anleitung des Ausbilders durch fortschreitend selbständiger werdende Mitarbeit an ausbildungsgeeigneten Aufgaben des Ausbilders darin üben, praktische juristische Aufgaben in Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung wahrzunehmen. Der Ausbilder muß vor allem das Interesse und das eigene Bemühen des Referendars wecken und ihm das Bewußtsein vermitteln, daß er verantwortlich an der Erfüllung der Aufgaben der Praxis mitarbeitet.

(2) Der Referendar soll so häufig, wie dies im Interesse der Ausbildung liegt und den Umständen nach möglich ist, am beruflichen Tagesablauf des Ausbilders teilnehmen.

(3) Vom Beginn der Ausbildung an sollen dem Referendar nach Möglichkeit bestimmte Sachen zur laufenden Bearbeitung zugewiesen werden. Ist ein Referendar in einer Sache tätig geworden, dann soll ihm auch jede weitere Bearbeitung übertragen werden, soweit dies im Interesse der Ausbildung liegt und mit einer ordnungsgemäßen Sachbehandlung vereinbar ist.

(4) So frühzeitig und so weitgehend, wie nach der Befähigung und dem Ausbildungsstand möglich, sind dem Referendar Aufgaben zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

(5) Aufgaben, deren Bearbeitung vorwiegend dazu dienen würde, die Arbeitskraft des Referendars für die ausbildende Stelle zu nutzen, dürfen dem Referendar nicht übertragen werden.

(6) Als Anleitung für die Ausbildung dienen im übrigen Ausbildungspläne, die im Rahmen der Rechtsvorschriften Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden erläutern.

Einzelleistungen

§ 19

(1) Die Bearbeitung jeder dem Referendar übertragenen Aufgabe ist mit ihm alsbald zu erörtern; dabei ist der Referendar auf Vorzüge und Mängel in Form, Inhalt und verfahrensmäßiger Durchführung hinzuweisen.

(2) Die für die Leitung der Ausbildung zuständige Stelle (§ 31) kann für die einzelnen Ausbildungsabschnitte Pflichtenarbeiten vorschreiben und bestimmen, daß

1. für die Gesamtbeurteilung des Referendars wesentliche Einzelleistungen vom Ausbilder schriftlich unter Verwendung der Noten des § 14 JAG zu bewerten sind;
2. der Referendar über die Ausbildung in der Praxis einen Ausbildungsnachweis führt, der über die von ihm bearbeiteten Sachen, über die Art der Bearbeitung sowie über die Bearbeitungsdauer Aufschluß gibt;
3. schriftliche Einzelleistungen mit dem Zeugnis (§ 30) vorzulegen sind.

Die Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen

§ 20

(1) Während der Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen (§ 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 4) soll der Referendar vornehmlich an Aufgaben des Zivilrichters im Erkenntnisverfahren des Zivilprozesses mitarbeiten. Er soll sich durch die Tätigkeit mit den richterlichen Denk- und Arbeitsmethoden vertraut machen, einen Gesamtüberblick über den Zivilprozeß bekommen und insbesondere lernen,

einen zivilrechtlich bedeutsamen Lebenssachverhalt mit seinen sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen und den Interessen der Beteiligten zu erfassen und mit den Mitteln des Zivilprozesses zu klären,

die beweisbedürftigen Tatsachen mit Hilfe von Beweismitteln – insbesondere auch unter Verwertung der Erkenntnisse anderer Wissenschaften – festzustellen,

den Lebenssachverhalt zivilrechtlich zu beurteilen,

unter Berücksichtigung der Zukunftswirkung einer Regelung für eine gütliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten Vorschläge zu erarbeiten,

in einem Zivilprozeß mit praktischem Geschick vorzugehen,

die erforderlichen Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen sachgemäß zu treffen und sie mit ihren tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen überzeugend mündlich und schriftlich darzustellen.

(2) Im Rahmen dieses Ausbildungsziels soll der Referendar sich zunächst darin üben, richterliche Maßnahmen – insbesondere auch die mündliche Verhandlung – durch Sachbericht, Gutachten, Vortrag oder auf sonstige Weise vorzubereiten und richterliche Entscheidungen zu entwerfen. Er soll auch an Sitzungen teilnehmen. In Sachen, die er vorbereitet hat, soll er nach Abschluß der mündlichen Verhandlung seinen Entscheidungsvorschlag vortragen und die getroffene gerichtliche Entscheidung entwerfen.

(3) Sobald der Ausbildungsstand und die Befähigung des Referendars es erlauben, soll er damit betraut werden,

1. unter Aufsicht und Anleitung des Gerichts Verfahrens-beteiligte anzuhören, Beweise zu erheben und die mündliche Verhandlung zu leiten (§ 10 Abs. 1 GVG);
2. zeitweilig selbständig Aufgaben eines Rechtspflegers, insbesondere Aufgaben gemäß § 20 Nr. 4 RpfLG in Verbindung mit § 118 Abs. 2 ZPO wahrzunehmen (§ 2 Abs. 5 RpfLG);
3. selbständig in Zivilprozessen (Erkenntnisverfahren) und in Verfahren nach §§ 916 bis 945 ZPO (Arrest und einstweilige Verfügung) Anträge und sonstige Erklärungen aufzunehmen (§ 24 JAG, § 2 Abs. 5, § 24 Abs. 2 RpfLG).

Wird der Referendar bei einem Amtsgericht ausgebildet, so kann ihm zeitweilig die Leitung der Rechtsantragsstelle in Zivilsachen übertragen werden.

Die Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem Gericht in Strafsachen

§ 21

(1) Während der Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft (§ 16 Abs. 1 Nr. 2) soll der Referendar an Aufgaben des Staatsanwalts aus allen Abschnitten des Strafverfahrens mitarbeiten. Durch diese Tätigkeit soll er einen Gesamtüberblick über den Strafprozeß bekommen und insbesondere lernen,

einen strafrechtlich bedeutsamen Lebenssachverhalt mit den individuellen und gesellschaftlichen Hintergründen der Tat aufzuklären und zu erfassen,

die wesentlichen Tatsachen mit Hilfe von Beweismitteln – insbesondere auch unter Verwertung der Erkenntnisse anderer Wissenschaften – festzustellen,

den Lebenssachverhalt strafrechtlich zu beurteilen,

für eine Straftat eine nach den Strafzwecken angemessene Strafe oder Maßnahme vorzuschlagen,

in einem Strafprozeß mit praktischem Geschick vorzugehen, insbesondere auch mit anderen an der Strafverfolgung und Strafvollstreckung beteiligten Stellen zusammenzuarbeiten,

die erforderlichen Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen der Staatsanwaltschaft sachgemäß zu treffen und sie mit ihren tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen überzeugend mündlich und schriftlich darzustellen.

(2) Im Rahmen dieses Ausbildungsziels soll der Referendar sich zunächst darin üben, Maßnahmen der Staatsanwaltschaft durch Sachbericht, Gutachten, Vortrag oder auf sonstige Weise vorzubereiten und Entscheidungen der Staatsanwaltschaft zu entwerfen. Er soll den Staatsanwalt zu Hauptverhandlungen, zu Tatortbesichtigungen und zu Besprechungen - etwa mit der Polizei oder mit Sachverständigen - begleiten.

(3) Sobald der Ausbildungsstand und die Befähigung des Referendars es erlauben, soll er damit betraut werden,

1. in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht oder der Strafkammer unter Aufsicht und Anleitung des Staatsanwalts, in der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter selbständig die Anklage zu vertreten (§ 142 Abs. 3 GVG);
2. unter Aufsicht und Anleitung des Staatsanwalts Vernehmungen und sonstige Maßnahmen der Staatsanwaltschaft durchzuführen sowie selbständig Aufgaben eines Amtsanwalts wahrzunehmen (§ 142 Abs. 3 GVG);
3. selbständig Aufgaben eines Rechtspflegers in Strafsachen wahrzunehmen (§ 24 JAG, § 2 Abs. 5 RpfLG);
4. selbständig Strafanzeigen, Strafanträge und sonstige Erklärungen gegenüber der Staatsanwaltschaft aufzunehmen (§ 24 JAG, § 2 Abs. 5, § 24 Abs. 2 RpfLG).

(4) Einem Staatsanwalt, der ausschließlich mit Sondergebieten (etwa: Kapitalverbrechen, Wirtschaftsstrafsachen, Steuerstrafsachen) befaßt ist, soll der Referendar nicht zugewiesen werden. In Betracht kommen für die Ausbildung neben den allgemeinen Dezernaten insbesondere auch die Jugenddezernate.

(5) Für die Ausbildung bei einem Gericht in Strafsachen gelten Absatz 1, Absatz 3 Nrn. 3 und 4, Absatz 4, sowie § 20 Abs. 2 entsprechend. Sobald der Ausbildungsstand und die Befähigung des Referendars es erlauben, soll er damit betraut werden, unter Aufsicht und Anleitung des Gerichts Rechtshilfeersuchen in Strafsachen zu erledigen (§ 10 Abs. 1 GVG).

Die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde

§ 22

(1) Während der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 16 Abs. 1 Nr. 3) soll der Referendar durch seine Tätigkeit in die Aufgaben, den Aufbau und die Arbeitsweise der praktischen Verwaltung eingeführt werden. Dabei soll sein Verständnis für planendes und gestaltendes Verwaltungshandeln geweckt werden. Zugleich soll er lernen, selbständig Verwaltungsentscheidungen zu treffen. Durch die Ausbildung soll er in den Stand gesetzt werden, an den Aufgaben eines leitenden Beamten einer Verwaltungsbehörde mitzuarbeiten. Insbesondere soll der Referendar

die Zusammenarbeit von Verwaltung und Vertretungskörperschaft, das Verhältnis der Verwaltung zum Bürger und das Zusammenwirken mit anderen Behörden kennenlernen,

die Grundlagen der ordnenden, leistenden und planenden Verwaltung und ihre sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen erfahren,

Kenntnisse über die finanziellen Voraussetzungen der Verwaltungstätigkeit und deren haushaltsmäßige Behandlung erhalten,

sich in Zusammenarbeit im innerbehördlichen Bereich üben,

lernen, Maßnahmen der Verwaltungsbehörde sachgerecht zu treffen und sie mit ihren tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen überzeugend mündlich und schriftlich darzustellen.

(2) Im Rahmen dieses Ausbildungsziels soll der Referendar sich darin üben, Verwaltungsentscheidungen vorzubereiten und zu entwerfen. Zur Bearbeitung durch den Referendar eignen sich tatsächlich oder rechtlich für die allgemeine Verwaltung typische Vorgänge.

(3) Sobald der Ausbildungsstand und die Befähigung des Referendars es erlauben, soll er insbesondere damit betraut werden,

1. Dienstbesprechungen innerhalb und außerhalb der Behörde vorzubereiten und unter Aufsicht und Anleitung des Ausbilders zu einzelnen Besprechungspunkten Vortrag zu halten, die Niederschriften über das Besprechungsergebnis anzufertigen und für die Weiterbearbeitung der Angelegenheit Sorge zu tragen;
2. die Beratungen der Vertretungskörperschaft oder ihrer Ausschüsse zu einzelnen Tagesordnungspunkten vorzubereiten und Vortrag zu halten;
3. einen geeigneten Aufgabenbereich in ausbildungserforderlichem Umfang selbständig wahrzunehmen.

(4) Einem Verwaltungsbeamten, der ausschließlich als Justitiar beschäftigt ist, soll der Referendar nicht zugewiesen werden.

Anrechnung einer anderen Ausbildung § 22 a

(1) Auf Antrag kann der Referendar nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 JAG für die Dauer von je drei Monaten unter Anrechnung auf die Ausbildung

1. bei einem weiteren Gericht in Zivilsachen (§ 16 Abs. 1 Nr. 4) bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit,
2. bei einer Verwaltungsbehörde (§ 16 Abs. 1 Nr. 3) bei einem Gericht der Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit

ausgebildet werden. Der Antrag auf eine Ausbildung gemäß Satz 1 Nr. 1 ist bis zum Ende des vierzehnten, der Antrag auf eine Ausbildung gemäß Satz 1 Nr. 2 bis zum Ende des achten Ausbildungsmonats bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten der in Satz 1 genannten Ausbildungsstellen nicht ausreichen oder eine sachgerechte Ordnung der Ausbildung nicht gewährleistet ist.

(2) Während der Ausbildung nach Absatz 1 Satz 1 soll der Referendar in Rechtsgebiete eingeführt werden, die ihm Einblicke in die soziale Wirklichkeit vermitteln und hierdurch seinen Blick für gesellschaftliche Probleme und Zusammenhänge schärfen. Die Ausbildung soll sein Verständnis für die Situation des rechtsuchenden Bürgers erweitern und ihn so zu einer lebensnahen Behandlung und Entscheidung von Rechtsfällen anleiten. Daneben soll der Referendar mit der Verfahrensordnung des ausbildenden Gerichts eine weitere Form der Rechtsschutzgewährung kennen- und ihre Besonderheiten verstehenlernen.

(3) Im einzelnen soll der Referendar während der Ausbildung

- a) bei einem Arbeitsgericht:
seine Kenntnisse des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts vertiefen, die praktische Bedeutung dieses Rechtsgebiets erkennen, Verständnis für die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse entwickeln, aus denen arbeitsrechtliche Streitigkeiten entstehen;
- b) bei einem Sozialgericht:
seine Kenntnisse des Sozialrechts vertiefen, sich die Auswirkungen des Rechts der sozialen Sicherung für den Bürger verdeutlichen, insbesondere an konkreten Beispielen die Voraussetzungen eines Anspruchs auf soziale Leistungen herausarbeiten und die Probleme bei seiner Verwirklichung erkennen;
- c) bei einem Verwaltungsgericht:
seine Kenntnisse im öffentlichen Recht vertiefen, das Handeln öffentlicher Verwaltung kritischer Betrachtung unterziehen, sich der Problematik bewußt werden, die die Abwägung öffentlicher und privater oder auch verschiedener öffentlicher Interessen untereinander mit sich bringt;
- d) bei einem Finanzgericht:
die Rechtsquellen und die Zweige des Steuerrechts kennenlernen, sich der Auswirkungen von Steuerge-

setzen für den einzelnen Bürger und die Gesellschaft bewußt werden, die Entstehung und den praktischen Ablauf steuerrechtlich relevanter Vorgänge nachvollziehen.

(4) Im übrigen gilt § 20 entsprechend.

Die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt

§ 23

(1) Während der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt (§ 16 Abs. 1 Nr. 5) soll der Referendar sowohl an anwaltlichen Aufgaben in gerichtlichen Verfahren als auch an Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege mitarbeiten. Hierdurch soll er sich mit der Tätigkeit des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege und mit der Denk- und Arbeitsweise in der Rechtsberatung vertraut machen. Er soll insbesondere lernen,

das Begehren des Mandanten mit dem zugrundeliegenden Sachverhalt unter Ordnung des Tatsachenstoffes zu erfassen,

den Tatsachenstoff rechtlich zu werten,

Beweismittel zu erkennen und Beweisergebnisse zu würdigen,

rechtliche Regelungen entsprechend den Zielvorstellungen des Mandanten und unter Berücksichtigung der rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen in der Zukunft zu entwerfen,

dem Mandanten Rat und Rechtsbelehrung zu erteilen und rechtliche Interessen des Mandanten in gerichtlichen und behördlichen Verfahren sowie außergerichtlich mündlich und schriftlich nach Form und Inhalt sachgerecht zu vertreten.

(2) Im Rahmen dieses Ausbildungsziels soll der Referendar sich zunächst darin üben, anwaltliche Maßnahmen – insbesondere Besprechungen mit Mandanten, Wahrnehmung von Gerichtssitzungen sowie Verhandlungen mit Behörden und sonstigen Stellen – schriftlich oder mündlich vorzubereiten und Schriftsätze, Vertragstexte und ähnliche Schriftstücke zu entwerfen sowie außergerichtlichen Schriftverkehr zu führen. Er soll auch an Gerichtssitzungen, Verhandlungen mit Behörden und sonstigen Stellen sowie an Besprechungen mit Mandanten gemeinsam mit dem ausbildenden Rechtsanwalt teilnehmen.

(3) Wenn der Ausbildungsstand und die Befähigung des Referendars es erlauben, soll der Referendar – vorzugsweise in Sachen, die er schon zuvor bearbeitet hat – damit betraut werden,

1. unter Aufsicht und Anleitung des Rechtsanwalts oder – soweit nach den Verfahrensvorschriften zulässig – selbstständig Gerichtstermine wahrzunehmen; insbesondere soll der Referendar auch in geeigneten Sachen vor Gericht zur Sach- und Rechtslage vortragen sowie Beweistermine und gerichtliche Vergleichsverhandlungen wahrnehmen;

2. Besprechungen mit Mandanten sowie Verhandlungen mit Behörden und sonstigen Stellen zu führen.

(4) Soweit der Referendar die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, kann er während dieses Ausbildungsabschnitts zum Vertreter des ausbildenden Rechtsanwalts (§ 53 Abs. 4 BRAO) und zum Pflichtverteidiger (§ 142 Abs. 2 StPO) bestellt werden; der Rechtsanwalt kann ihm auch mit Zustimmung des Angeklagten dessen Verteidigung übertragen (§ 139 StPO).

(5) Einem Rechtsanwalt, der nach dem Zuschnitt seiner Tätigkeit eine hinreichend breite und vielseitige Ausbildung gemäß Absatz 1 bis 3 nicht gewährleisten kann – etwa ein Rechtsanwalt, der überwiegend in Erfüllung von Pflichten aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis tätig ist –, darf der Referendar nicht zugewiesen werden.

(6) Der Präsident des Oberlandesgerichts führt im Benehmen mit der zuständigen Rechtsanwaltskammer ein Verzeichnis der Rechtsanwälte, die nach den Vorschriften dieser Verordnung für die Ausbildung in diesem Ausbildungsabschnitt in Betracht kommen.

Die Ausbildung bei einer Wahlstelle

§ 24

(1) Während der Ausbildung bei einer Wahlstelle (§ 16 Abs. 1 Nr. 6) soll der Referendar seine praktische Ausbildung in einem von ihm gewählten Schwerpunktgebiet ergänzen und vertiefen.

(2) In den einzelnen Schwerpunktgebieten (§ 23 Abs. 2 Satz 2 JAG) können insbesondere folgende Wahlstellen (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 JAG) gewählt werden:

1. Rechtspflege:

- a) ordentliches Gericht in Zivilsachen,
- b) Staatsanwaltschaft oder Gericht in Strafsachen,
- c) Rechtsanwalt,
- d) Notar,

2. Wirtschaft und Steuern:

- a) ordentliches Gericht in Zivilsachen (insbesondere Kammer für Handelssachen),
- b) Gericht der Finanzgerichtsbarkeit,
- c) Wirtschaftsunternehmen,
- d) Körperschaft wirtschaftlicher oder beruflicher Selbstverwaltung,
- e) Rechtsanwalt,
- f) Notar;

3. Arbeit und Soziales:

- a) Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit,
- b) Gericht der Sozialgerichtsbarkeit,
- c) Gewerkschaft,
- d) Arbeitgeberverband,
- e) Körperschaft wirtschaftlicher oder beruflicher Selbstverwaltung,
- f) Rechtsanwalt;

4. Staat und Verwaltung:

- a) Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
- b) Gericht der Finanzgerichtsbarkeit,
- c) Verwaltungsbehörde,
- d) gesetzgebende Körperschaft des Bundes oder eines Landes,
- e) Hochschule für Verwaltungswissenschaften,
- f) Rechtsanwalt;

5. Internationales:

- a) überstaatliche, zwischenstaatliche oder ausländische Stelle,
- b) ausländischer Rechtsanwalt,
- c) Rechtsanwalt.

Wählt der Referendar in seinem Schwerpunktgebiet die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt, an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 JAG) oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe h JAG), so entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts im Einzelfall, ob eine sachgerechte Ausbildung in dem gewählten Schwerpunktgebiet gewährleistet ist und die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 vorliegen.

(3) Die Ausbildung an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften oder einer rechtswissenschaftlichen Fakultät dauert drei Monate. Sie soll der wissenschaftlichen Vertiefung der praktischen Ausbildung dienen.

(4) Der Referendar soll dem Präsidenten des Oberlandesgerichts spätestens drei Monate vor Beginn des Ausbildungsabschnitts mitteilen, welches Schwerpunktgebiet er wählt. Unterläßt der Referendar diese Mitteilung trotz Aufforderung, so gilt das Schwerpunktgebiet als gewählt, das der im Studium gewählten Wahlfachgruppe (§ 3 Abs. 3 JAG) entspricht. Hat der Referendar in seinem Studium eine Wahlfachgruppe nach § 3 Abs. 3 JAG nicht gewählt, so bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts das Schwerpunktgebiet unter Berücksichtigung des gesamten bisherigen Ausbildungsganges.

(5) Mit der Wahl des Schwerpunktgebiets (Absatz 4 Satz 1) soll der Referendar die Mitteilung verbinden, bei welcher Stelle er ausgebildet werden will. Unterbleibt die

Mitteilung trotz Aufforderung oder ist aus einem anderen Grunde die rechtzeitige Zuweisung des Referendars zu einer seinem Schwerpunktgebiet zuzurechnenden Ausbildungsstelle nicht möglich, so bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts eine geeignete Stelle.

(6) Einer Ausbildungsstelle außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen darf der Referendar nur zugewiesen werden, wenn er einen Zustellungsbevollmächtigten benennt, der seinen Wohnsitz innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen hat. Benennt der Referendar keinen Zustellungsbevollmächtigten, so bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts entsprechend Absatz 5 Satz 2 eine Ausbildungsstelle innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften

§ 25

(1) Die Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften unter Anrechnung auf die Pflichtausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 JAG) kann zu einer Unterbrechung dieser Ausbildungsstation führen.

(2) Der Hochschule für Verwaltungswissenschaften wird der Referendar durch den Innenminister überwiesen.

Arbeitsgemeinschaften

§ 26

(1) Aus den einem Ausbildungsbezirk für den gleichen Zeitraum zugewiesenen Referendaren werden während der Ausbildung bei den Pflichtstellen (§ 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5) Arbeitsgemeinschaften gebildet. Sie sollen aus etwa 20 Referendaren – mindestens aus 12 und höchstens aus 25 Referendaren – bestehen.

(2) Ausbildungsbezirke sind die Landgerichtsbezirke und die Regierungsbezirke. Mehrere Landgerichtsbezirke können zu einem Ausbildungsbezirk zusammengefaßt werden.

(3) Zur Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft ist der Referendar in der Regel zuzuweisen

1. für die Dauer der Ausbildung bei einem Gericht in Zivilsachen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1) einer zivilrechtlichen, für die Dauer der Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen einer strafrechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks;
2. für die Dauer der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde einer öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei dem Regierungspräsidenten und bei einem Oberlandesgericht oder einem Landgericht des Ausbildungsbezirks;
3. für die Dauer der Ausbildung bei einem weiteren Gericht in Zivilsachen (§ 16 Abs. 1 Nr. 4) und beim Rechtsanwalt einer zivilrechtlichen, strafrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei dem Oberlandesgericht oder bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks.

(4) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann aus besonderem Grund die Zuweisung zu einer Arbeitsgemeinschaft abweichend von Absatz 3 regeln, im Falle von Absatz 3 Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten.

(5) Der Justizminister und der Innenminister können jeweils für ihren Geschäftsbereich weitere Arbeitsgemeinschaften einrichten. Sie bestimmen, mit wieviel Übungsstunden Arbeitsgemeinschaften durchgeführt werden.

Gestaltung der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft

§ 27

(1) Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft wird in der Regel anhand praktischer Aufgaben aus Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung durchgeführt. Der Referendar ist dazu anzuleiten, solche Aufgaben nach

Form und Inhalt sachgerecht zu erledigen. Deshalb sollen ihm auch Kenntnisse der Vernehmungstechnik und der Aussagepsychologie vermittelt werden.

(2) Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß die Referendare die Ausbildungsgegenstände unter Anleitung des Arbeitsgemeinschaftsleiters möglichst selbständig erarbeiten. Als Ausbildungsmittel kommen insbesondere schriftliche Arbeiten, Vorträge aus Akten und zu einzelnen Ausbildungsgegenständen Plan- oder Prozeßspiele und mündliche Erörterungen in Betracht.

(3) Zur Vermittlung besonderer Fachkenntnisse und Erfahrungen können im Rahmen des Ausbildungsziels (§ 22 JAG) geeignete Personen zugezogen werden.

(4) Die Teilnahme an den Übungsstunden der Arbeitsgemeinschaft ist Pflicht und geht jedem anderen Dienst vor; über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Arbeitsgemeinschaftsleiter.

(5) § 18 Abs. 6 und § 19 gelten entsprechend.

Leitung der Arbeitsgemeinschaft

§ 28

(1) Die Arbeitsgemeinschaft leitet in der Regel ein Richter, ein Staatsanwalt oder ein Beamter des höheren Dienstes; den Einführungslehrgang zur Vorbereitung des Referendars auf die Ausbildung beim Rechtsanwalt (§ 29 Abs. 1 Satz 2) soll ein Rechtsanwalt oder Notar leiten.

(2) Für jede Fachrichtung der Arbeitsgemeinschaft ist ein Arbeitsgemeinschaftsleiter zu bestellen.

(3) Es werden bestellt:

1. die Leiter von Arbeitsgemeinschaften beim Landgericht und beim Oberlandesgericht vom Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei Arbeitsgemeinschaften der Fachrichtung Verwaltung im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, bei einem von einem Rechtsanwalt oder Notar geleiteten Einführungslehrgang (Absatz 1) im Einvernehmen mit der Rechtsanwalts- oder Notarkammer;
2. die Leiter von Arbeitsgemeinschaften bei einem Regierungspräsidenten vom Innenminister.

(4) Für die Bestellung zum Arbeitsgemeinschaftsleiter gilt § 17 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Der Arbeitsgemeinschaftsleiter wird höchstens für die Dauer von drei Jahren bestellt; der Bestellung soll eine hinreichende Erprobung – etwa bei der Vertretung eines Arbeitsgemeinschaftsleiters – vorausgehen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(6) Der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll von sonstigen Aufgaben angemessen entlastet werden.

(7) Für die Dauer der Zuweisung einer Gruppe von Referendaren soll ein Wechsel in der Leitung der Arbeitsgemeinschaft vermieden werden.

(8) Im Falle der Verhinderung des Arbeitsgemeinschaftsleiters ist von der nach Absatz 3 zuständigen Stelle ein Vertreter zu bestellen; die Bestellung des Vertreters kann allgemein oder für bestimmte Fälle dem Präsidenten des Landgerichts und dem Regierungspräsidenten übertragen werden.

Ausbildungslehrgänge

§ 29

(1) Die Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht (§ 26 Abs. 3 Nr. 1) wird für die Dauer von mindestens zwei Wochen und höchstens einem Monat als Einführungslehrgang zur Vorbereitung des Referendars auf die Ausbildung bei einem Gericht in Zivilsachen (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JAG) und für die Dauer von weiteren zwei Wochen als Einführungslehrgang zur Vorbereitung auf die Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem ordentlichen Gericht in Strafsachen (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JAG) ausgestaltet. Die Arbeitsgemeinschaft bei dem Oberlandesgericht oder bei einem Landgericht gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 3 wird für die Dauer von einer Woche als Einführungslehrgang zur Vorbereitung auf die Ausbildung bei einem

Rechtsanwalt (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAG) ausgestaltet. Für diese Zeiten kann eine Ausbildung in der Praxis entfallen.

(2) Die Einrichtung von weiteren Ausbildungslehrgängen und ihre Anrechnung auf die vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitte regelt für die Ausbildung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAG der Innenminister im Einvernehmen mit dem Justizminister, im übrigen der Justizminister.

Zeugnisse

§ 30

(1) Jeder, dem ein Referendar während des Vorbereitungsdienstes zur Ausbildung überwiesen ist, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über ihn zu äußern. Dabei soll er zu den fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, zum praktischen Geschick, zum Stand der Ausbildung und zum Gesamtbild der Persönlichkeit des Referendars Stellung nehmen.

(2) In dem Zeugnis sind, sofern es für einen Zeitraum von mehr als einem Monat erteilt wird, die Leistungen des Referendars mit einer der für die Bewertung der Einzelleistungen in der Prüfung festgesetzten Noten (§ 14 JAG) zu bewerten.

(3) Bei der Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 JAG) ist abweichend von den Absätzen 1 und 2 eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Ausbildung ausreichend.

Leitung der Ausbildung

§ 31

(1) Die gesamte Ausbildung des Referendars leitet der Präsident des Oberlandesgerichts (§ 21 JAG).

(2) Im Rahmen der Gesamtleitung der Ausbildung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts leiten für die Dauer der Ausbildung bei einem Amtsgericht, bei einem Landgericht, einer Staatsanwaltschaft und einem Rechtsanwalt (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 JAG) der Präsident des Landgerichts, für die Dauer der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAG) der Regierungspräsident die Ausbildung. Für die Dauer der Ausbildung bei einer Wahlstelle (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 JAG) kann der Präsident des Oberlandesgerichts den Präsidenten des Landgerichts oder den Regierungspräsidenten an der Leitung der Ausbildung beteiligen. Wird der Referendar bei einem Gericht der Sozial-, der Verwaltungs- oder der Finanzgerichtsbarkeit ausgebildet (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 JAG), so soll eine Beteiligung des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts erfolgen. Bei der Ausbildung an einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 JAG) soll der Präsident des Landesarbeitsgerichts beteiligt werden. In den Fällen des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4 JAG obliegt die Leitung der Ausbildung dem Präsidenten des Oberlandesgerichts allein.

(3) Zur Unterstützung des Behördenleiters bei der Leitung der Ausbildung wird bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten ein Richter, bei den Regierungspräsidenten ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes zum Ausbildungsleiter bestellt.

(4) Es werden bestellt:

1. Die Ausbildungsleiter bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten vom Präsidenten des Oberlandesgerichts,
2. die Ausbildungsleiter bei den Regierungspräsidenten vom Innenminister,

(5) Der Ausbildungsleiter ist von sonstigen Aufgaben angemessen zu entlasten.

Zuweisung zur Ausbildung

§ 32

(1) Der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt den Ausbildungsbezirk, dem der Referendar zugewiesen werden soll, für die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAG) im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichts oder – im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 31 Abs. 2 – der Präsident des Landgerichts und der Regierungspräsident bestimmen die Ausbildungsstelle, die Arbeitsgemeinschaft und den Ausbilder für die Ausbildung in der Praxis. Die Bestimmung des Ausbilders für die Ausbildung in der Praxis kann dem Leiter der Ausbildungsstelle überlassen werden. Vor Zuweisung des Referendars an eine Ausbildungsstelle außerhalb ihres Geschäftsbereichs holt die nach Satz 1 zuständige Stelle, soweit erforderlich, die Einwilligung des Leiters der Ausbildungsstelle ein.

(3) Einem Ausbildungsbezirk und einer Ausbildungsstelle dürfen nicht mehr Referendare zugewiesen werden, als nach den Ausbildungsmöglichkeiten für die Ausbildung in der Praxis und in den Arbeitsgemeinschaften gründlich ausgebildet werden können. Wieviele Referendare in einem Ausbildungsbezirk und bei einer Ausbildungsstelle ausgebildet werden können, legt für die ordentlichen Gerichte und für die bei ihnen eingerichteten Arbeitsgemeinschaften der Präsident des Oberlandesgerichts, für die Staatsanwaltschaften der Generalstaatsanwalt, für die Kommunalverwaltungen und für die Arbeitsgemeinschaften bei einem Regierungspräsidenten der Regierungspräsident zum Jahresanfang jeweils für die Dauer eines Jahres fest; treten im Verlaufe eines Jahres Änderungen ein, so kann die Festlegung entsprechend berichtigt werden.

(4) Einem Ausbildungsbezirk sollen jeweils mindestens 12 Referendare zugewiesen werden, die ihre Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft gleichzeitig beginnen und beenden.

(5) Die bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten für die Ausbildung in der Praxis und in den Arbeitsgemeinschaften sollen möglichst gleichmäßig genutzt werden.

(6) Wünscht der Referendar, einem anderen Ausbildungsbezirk, an einen anderen Ausbildungsort oder einer anderen Ausbildungsstelle zugewiesen zu werden, als sie ohne seinen Wunsch nach den Absätzen 2 oder 7 vorgesehen würden, dann soll dem Wunsch im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprochen werden, soweit die Absätze 3 bis 5 nicht entgegenstehen. Referendare, für die eine Ausbildung an einem anderen Ort eine besondere soziale Härte bedeuten würde, sollen bevorzugt für den gewünschten Ausbildungsort berücksichtigt werden.

(7) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann den Referendar, soweit die Ausbildungsmöglichkeiten in seinem Bezirk nicht ausreichen, für einzelne Ausbildungsabschnitte mit Zustimmung des zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts oder Regierungspräsidenten gemäß § 20 Abs. 5 JAG in einen Ausbildungsbezirk außerhalb seines Geschäftsbereichs überweisen. Beabsichtigt der Präsident des Oberlandesgerichts, den Bewerber für den ersten Ausbildungsabschnitt in einen Ausbildungsbezirk außerhalb seines Geschäftsbereichs zu überweisen, so ist der Bewerber darüber vor Entscheidung über das Gesuch um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu unterrichten.

(8) Der Referendar kann mit Genehmigung der beteiligten Präsidenten der Oberlandesgerichte für einzelne Ausbildungsabschnitte als Gast in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk übernommen werden.

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

§ 32 a

(1) Über eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach § 23 Abs. 5 JAG entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

(2) Wird die Ausbildung in einem Ausbildungsabschnitt für mehr als einen Monat unterbrochen, dann soll der Ausbildungsabschnitt verlängert werden; auf Antrag des Referendars ist er zu verlängern. Die Verlängerung der Ausbildung soll mindestens der Dauer der Unterbrechung entsprechen. Im übrigen ist die Verlängerung eines Ausbildungsabschnitts so zu bemessen, daß der Referendar das Ziel der Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft erreichen und sowohl für die verlängerte Ausbildung als auch für die weitere Ausbildung Arbeits-

gemeinschaften zugewiesen werden kann, die seinem Ausbildungsstand entsprechen.

(3) Anträge auf Verlängerung nach Absatz 2 sind unverzüglich nach Kenntnis des Verlängerungsgrundes zu stellen.

(4) Eine verlängerte Ausbildung ist so durchzuführen, daß die im Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung laufende Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft nicht unterbrochen wird.

(5) Zur Durchführung der Ausbildung in einem verlängerten Ausbildungsabschnitt kann der Referendar einem anderen Ausbildungsbezirk zugewiesen werden.

Dienstrechtliche Stellung des Referendars

§ 33

(1) Für die dienstrechtliche Stellung des Referendars und für seine Rechte und Pflichten als Beamter im Vorbereitungsdienst gelten die allgemeinen Vorschriften.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist Dienstvorgesetzter und als solcher zuständig für die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des Referendars der Präsident des Landgerichts, dem der Referendar als Stammdienststelle zugewiesen worden ist, während der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAG) der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Ausbildung erfolgt. Abweichend von Satz 1 ist zuständig für alle die Ausbildung leitenden Entscheidungen der Präsident des Oberlandesgerichts.

(3) Vorgesetzte des Referenten (§ 3 Abs. 5 LBG) sind der Leiter der Ausbildungsstelle sowie der Ausbilder und die Arbeitsgemeinschaftsleiter, denen der Referendar zur Ausbildung zugewiesen ist, für die Dauer der Ausbildung bei einem Kollegialgericht auch der Vorsitzende dieses Gerichts.

Urlaub

§ 33 a

(1) Der Referendar erhält in jedem Ausbildungsjahr Erholungsurlaub nach Maßgabe der Vorschriften für Landesbeamte und Richter.

(2) Sonderurlaub bis zu zehn Arbeitstagen im Ausbildungsjahr und Erholungsurlaub werden auf den Ausbildungsabschnitt, in dem der Referendar sich zur Zeit des Urlaubs befindet, angerechnet. Sie sollen so erteilt und auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte verteilt werden, daß das Ziel der Ausbildung trotz der Unterbrechung durch den Urlaub erreicht werden kann und die Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(3) Sonderurlaub, der über zehn Arbeitstage im Ausbildungsjahr hinausgeht, wird auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet. Er soll nur erteilt werden, wenn die laufende Ausbildung in der Praxis und in der Arbeitsgemeinschaft nicht unterbrochen wird. Er ist so zu bemessen, daß der Referendar während der Ausbildung in den weiteren Ausbildungsabschnitten Arbeitsgemeinschaften zugewiesen werden kann, die seinem Ausbildungsstand entsprechen.

Dritter Teil

Die zweite juristische Staatsprüfung Vorstellung zur zweiten juristischen Staatsprüfung

§ 34

(1) Soweit die Leistungen nicht bereits während der Ausbildungszeit erbracht worden sind, soll sich die zweite juristische Staatsprüfung ohne Zwischenraum an den letzten Abschnitt der Ausbildung anschließen.

(2) Im dreiundzwanzigsten Ausbildungsmonat meldet der Präsident des Oberlandesgerichts den Referendar dem Landesjustizprüfungsamt zur Prüfung. Die Personalakten sowie die Akten über die erste juristische Staatsprüfung sind nach Ablauf der Ausbildung nachzureichen.

(3) Dienstvorgesetzter des Referendars nach Beendigung der Ausbildung ist bis zur Beendigung des Prüfungsverfahrens der Präsident des Oberlandesgerichts, dessen Bezirk der Referendar am Ende der Ausbildung angehört hat.

Zulassung zur Prüfung

§ 34 a

(1) Zur erstmaligen Ablegung der zweiten juristischen Staatsprüfung und zur ersten Wiederholung der nicht bestandenenen Prüfung wird vom Landesjustizprüfungsamt nur zugelassen, wer in den Vorbereitungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen ist.

(2) Wird der Prüfling während des Prüfungsverfahrens aus dem Vorbereitungsdienst entlassen oder unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt, so wird das Prüfungsverfahren eingestellt. Bei Wiederaufnahme in den Vorbereitungsdienst oder Ende der Beurlaubung ist es in dem Stand fortzusetzen, in dem es sich im Zeitpunkt der Einstellung befand.

Die Aufsichtsarbeiten

§ 35

(1) Unter Aufsicht sind vier schriftliche Arbeiten anzufertigen.

(2) Der Referendar bearbeitet je eine praktische Aufgabe aus dem Tätigkeitsbereich

1. eines ordentlichen Gerichts in Zivilsachen (Erkenntnisverfahren);
2. einer Staatsanwaltschaft oder eines ordentlichen Gerichts in Strafsachen;
3. einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit;
4. eines ordentlichen Gerichts in Zivilsachen (Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahren) oder eines Rechtsanwalts in Zivilsachen einschließlich zivilrechtlicher Beratungstätigkeit.

Die Aufgaben sollen dem Referendar Gelegenheit geben, seine Fähigkeit zur sachgerechten schriftlichen Bearbeitung einer einfachen praktischen Aufgabe in tatsächlicher, rechtlicher und verfahrensmäßiger Hinsicht darzutun.

(3) Der Referendar hat eine Entscheidung, Verfügung oder sonstige schriftliche Äußerung der nach der Aufgabe mit der Sache befaßten Stelle oder Person zu entwerfen. Soweit eine Begründung weder erforderlich noch üblich ist, sind die Gründe in einem Gutachten oder Vermerk darzulegen.

(4) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes bestimmt die zulässigen Hilfsmittel. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist verboten.

(5) Die Aufsichtsarbeiten sind im Laufe des vierundzwanzigsten Ausbildungsmonats anzufertigen. Liefert der Referendar mit genügender Entschuldigung eine oder mehrere Aufsichtsarbeiten nicht ab, so wird er zum nächstmöglichen Termin erneut geladen.

(6) Liefert ein Referendar eine oder zwei Aufsichtsarbeiten ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gelten sie als „ungenügend“. Liefert der Referendar mehr als zwei Aufsichtsarbeiten ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Das Ergebnis der Aufsichtsarbeiten wird dem Referendar mitgeteilt, sobald Noten und Punktwerte festgelegt sind.

Die praktische häusliche Arbeit

§ 36

(1) Der Referendar bearbeitet eine praktische Aufgabe aus dem von ihm gewählten Schwerpunktgebiet.

(2) Die Arbeit ist binnen vier Wochen in Reinschrift abzuliefern.

Die mündliche Prüfung

§ 37

(1) Die Akten für den Vortrag sind aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit, dem Tätigkeitsbereich einer Staatsanwaltschaft, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der praktischen Verwaltung zu nehmen und dem Prüfling am Prüfungstag zu übergeben. Die Vorbereitungszeit beträgt eine Stunde, körperbehinderten Prüflingen kann die Zeit auf Antrag um bis zu dreißig Minuten verlängert werden.

(2) Den Vorsitz in der mündlichen Prüfung führt der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes, sein ständiger Vertreter oder ein anderes hauptamtliches oder nebenamtliches Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes, das der Präsident bestimmt.

(3) Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Prüfungsausschusses soll Beamter des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes oder Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein.

Prüfungsnote und Abschußnote

§ 37 a

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß den Vortrag und das Prüfungsgespräch. Anschließend entscheidet er unter Ermittlung des Punktwertes für die Gesamtnote oder - soweit erforderlich - für die einzelnen Prüfungsabschnitte über das Ergebnis der Prüfung.

(2) Der Punktwert für die Gesamtnote wird errechnet, indem die Punktzahl der Bewertung der praktischen häuslichen Arbeit mit 24, jeder Aufsichtsarbeit mit 9, des Aktenvortrags mit 10, des Prüfungsgesprächs mit 30 vervielfältigt und sodann die Summe durch 100 geteilt wird.

(3) In der Prüfungsniederschrift (§ 14) sind zusätzlich Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach § 32 Abs. 1 JAG festzustellen.

(4) Im Zeugnis (§ 13) ist die Gesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktwert anzugeben. Auf Antrag werden dem Prüfling zusätzlich die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Ausbildungsabschnitte bescheinigt.

§ 38

Im übrigen gelten die Vorschriften des § 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3, der §§ 8 und 8 a, des § 9 Abs. 2 bis 4, Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 und 7, § 10 Abs. 1 Buchstaben a) und c), Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4, § 11, § 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 5 sowie der §§ 13 und 14 entsprechend.

Wiederholung der Prüfung

§ 39

(1) Wird die Prüfung wiederholt oder gilt sie als nicht unternommen, so ist § 15 entsprechend anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Antrag auf Erlaß von Prüfungsleistungen (§ 18 Abs. 3 JAG) ist spätestens bis zum Ablauf des Ergänzungsvorbereitungsdienstes, im Falle der nochmaligen Wiederholungsprüfung bis spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides gemäß § 32 Abs. 3 JAG zu stellen.

(3) Der Antrag auf Gestattung einer nochmaligen Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung ist innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen, der den Bewerber zur ersten Wiederholungsprüfung vorgestellt hat. Der Präsident des Oberlandesgerichts legt den Antrag mit einer Äußerung über die Erfolgsaussicht der nochmaligen Wiederholung dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes vor. Anträgen

von Schwerbehinderten im Sinne der §§ 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649) soll tunlichst entsprochen werden.

(4) Erhebt der Bewerber gegen eine Entscheidung über das Ergebnis einer Prüfung Klage, so wird dadurch ein weiteres Prüfungsverfahren nicht gehindert. Wird nach Ablegen der ersten oder nochmaligen Wiederholungsprüfung eine frühere Prüfung für bestanden erklärt, so gilt das Ergebnis der früheren Prüfung als Ergebnis der zweiten juristischen Staatsprüfung. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

Vierter Teil

Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 39 a

(1) Rechtswissenschaftliches Studium, das vor dem 1. Juli 1962 an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes abgeleistet worden ist, wird als Studium der Rechtswissenschaft im Sinne von § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes anerkannt.

(2) Rechtswissenschaftliches Studium, das vor dem 1. Juli 1962 an einer Universität außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes abgeleistet worden ist, kann als Studium der Rechtswissenschaft im Sinne von § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung zuständigen Justizprüfungsamtes.

(3) Wer am 1. Juli 1962 oder nach Beendigung des Sommersemesters 1962 die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung nach den bisher geltenden Vorschriften erfüllt, kann zur ersten juristischen Staatsprüfung zugelassen werden.

§ 39 b

(1) Erste juristische Staatsprüfungen, die vor dem 1. Juli 1962 in einem Lande im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes bestanden worden sind, werden als erste Prüfungen im Sinne von § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes anerkannt.

(2) Erste juristische Staatsprüfungen, die vor dem 1. Juli 1962 in einem deutschen Lande außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes bestanden worden sind, können als erste Prüfungen im Sinne von § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes anerkannt werden, wenn sie den in Absatz 1 bezeichneten juristischen Staatsprüfungen gleichwertig sind. Über die Anerkennung entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

Inkrafttreten*)

§ 40

Diese Verordnung tritt - mit Ausnahme der ab 1. Januar 1973 geltenden Neufassung des § 8 a JAO - am 16. Juni 1972 in Kraft.

Übergangsregelung**)

§ 41

(nicht abgedruckt, da weitgehend gegenstandslos)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1972 (GV. NW. S. 206), die die erste bis sechste Änderungsverordnung berücksichtigt. Die siebente Änderungsverordnung vom 5. Februar 1979 (GV. NW. S. 32) ist am 1. März 1979 in Kraft getreten. Die achte Änderungsverordnung vom 4. Dezember 1981 (GV. NW. S. 695) ist am 1. Januar 1982 in Kraft getreten. Die neunte Änderungsverordnung vom 7. August 1982 (GV. NW. S. 552) ist am 1. Januar 1983 in Kraft getreten.

**) Eine Übergangsregelung enthält Art. III der achten Änderungsverordnung vom 4. Dezember 1981 mit folgendem Wortlaut:

„Artikel III

Die Neufassung der §§ 16, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1, 22, 22 a, 23 Abs. 1, 24, 25, 26, 29, 30, 31, 32 a, 33 und 37 (Art. I Nr. 6, 8 a, 9 a, 10, 11, 12 a, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 22) gelten nicht für Referendare, die vor dem 1. Januar 1962 den juristischen Vorbereitungsdienst beginnen.“

Die neunte Änderungsverordnung vom 7. August 1982 enthält in Art. III folgende Übergangsregelung:

„Artikel III

Die vorstehenden Bestimmungen des Artikels I Nrn. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 sind auf Prüfungen anzuwenden, die nach dem 1. Januar 1983 beginnen. Handelt es sich um eine Wiederholungsprüfung, so sind die genannten Bestimmungen nicht anwendbar, wenn die erste Prüfung vor dem 1. Januar 1983 begonnen wurde.“

(Artikel I Nrn. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 betreffen die Änderungen folgender Vorschriften: §§ 8 a Abs. 1, 12, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 Nrn. 6 und 7, 34, 34 a, 34 b, 35, 37 a, 38 JAO).

Die zehnte Änderungsverordnung vom 21. März 1985 enthält in Artikel IV folgende Übergangsregelung:

„Artikel IV

1. Die Bestimmungen des Artikels I Nrn. 1, 2, 3, 4, 6 b und 7 finden nur auf Studenten Anwendung, die ihr Studium ab dem 18. September 1985 beginnen.
2. Die Bestimmungen des Artikels I Nrn. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 (nur § 34 Abs. 2 Satz 1), 24, 25, 27, 28 und 29 finden nur auf Referendare Anwendung, die ihren Vorbereitungsdienst ab dem 18. September 1985 beginnen.
3. Die Bestimmung des Artikels I Nr. 26 findet nur auf Referendare Anwendung, die ihre Ausbildung ab dem 1. Januar 1986 beenden.
4. Bei Wiederholungsprüfungen der ersten oder zweiten juristischen Staatsprüfung ist das bei der ersten Prüfung geltende Recht anzuwenden.“

(Artikel I Nrn. 1, 2, 3, 4, 6 b, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 betreffen die Änderungen folgender Vorschriften: §§ 3, 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 bis 10 Abs. 4, 6 Abs. 1 und 4, 7 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 Satz 2, 9 Abs. 5 Satz 1, 10 Abs. 1 Buchstabe a), 16, 20 Abs. 1, Satz 1, 22 a Abs. 1 bis 4, 24 Abs. 1 bis 6, 25 Abs. 1, 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nrn. 1 bis 3, Abs. 4, 28 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 3, 31 Abs. 2, 32 Abs. 1 und 7, 32 a Abs. 3 bis 5, 33 Abs. 2, 34 Abs. 2 Satz 1, 35 Abs. 5 bis 7, 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 Satz 1 und 2, 37 a Abs. 2, 38, 39 Abs. 2 JAO).

- GV. NW. 1985 S. 528.

315

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAO) Vom 16. Juli 1985

Aufgrund des Artikels IV der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAO) vom 21. März 1985 (GV. NW. S. 302) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung, wie er sich aus der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung vom 15. Oktober 1982 (GV. NW. S. 718) und den Änderungen durch Artikel I der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAO) vom 21. März 1985 (GV. NW. S. 302) ergibt, bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 16. Juli 1985

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAO) in der Fassung der Bekanntmachung Vom 16. Juli 1985

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erprobung der einstufigen Juristenausbildung

(1) In Nordrhein-Westfalen wird ein Modell der einstufigen Juristenausbildung im Sinne des § 5 b DRiG in der bis zum 15. September 1984 gültigen Fassung nach Maßgabe dieser Verordnung erprobt.

(2) Die Ausbildung nach dieser Verordnung ist der Ausbildung nach §§ 5, 5 a DRiG in der bis zum 15. September 1984 gültigen Fassung gleichwertig. Gemäß § 5 b Abs. 1 Satz 3 DRiG in der bis zum 15. September 1984 gültigen

Fassung findet eine Zwischenprüfung statt. Die Ausbildung endet mit einer der zweiten juristischen Staatsprüfung gleichwertigen Abschlußprüfung.

(3) Durch das Bestehen der Abschlußprüfung wird die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst erworben.

§ 2

Ausbildungsziel

Die einstufige Juristenausbildung soll den Teilnehmer durch rechtswissenschaftliches Studium und praktische Ausbildung befähigen, eine praktische juristische Tätigkeit in Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung aufgeschlossen für die Lebenswirklichkeit im Geiste eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates eigenverantwortlich wahrzunehmen. Am Ende der Ausbildung soll der Teilnehmer in der Lage sein, sich selbstständig auch in solche juristische Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen er nicht ausgebildet worden ist.

§ 3

Ausbildungsgrundsätze

(1) In der einstufigen Juristenausbildung werden Studium und praktische Ausbildung zu einem einheitlichen Ausbildungsgang verbunden. Dies erfolgt in der Weise, daß sich aufeinander abgestimmte Abschnitte des Studiums und der praktischen Ausbildung abwechseln.

(2) Der Teilnehmer soll die für eine praktische juristische Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse des Rechts mit seinen geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen erwerben. Er soll sich mit den rechtswissenschaftlichen Methoden und mit praktischer juristischer Arbeitsweise vertraut machen. Im Rahmen des Ausbildungsziels soll er auch ausgewählte Gegenstände und Methoden anderer Wissenschaften kennenlernen.

(3) Die Ausbildung soll den Teilnehmer in der Selbständigkeit des Denkens fördern und sein soziales, wirtschaftliches und rechtspolitisches Verständnis entfalten.

(4) Die Ausbildung soll dem Teilnehmer Anregung und Gelegenheit zum Selbststudium bieten.

Zweiter Teil

Die Ausbildung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für Studium und praktische Ausbildung

§ 4

(1) Die Ausbildung gliedert sich in eine zweiteilige Grundausbildung und eine Schwerpunktausbildung mit folgenden Ausbildungsabschnitten:

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Grundausbildung I
(Grundstudium und Zwischenprüfung)
insgesamt: | Dauer:

30 Monate |
| 2. Grundausbildung II
insgesamt:
mit den Ausbildungsabschnitten: | 28 Monate |
| a) Studienabschnitt I | 4 Monate |
| b) Praxis I
(Ausbildung in Zivil- und Strafrechtspflege einschließlich einer Ferienzeit von einem Monat) | 9 Monate |
| c) Studienabschnitt II | 1 Monat |
| d) Praxis II
(Ausbildung in der Verwaltung und bei einem Rechtsanwalt einschließlich einer Ferienzeit von einem Monat) | 9 Monate |
| e) Studienabschnitt III (einschließlich Teil I der Abschlußprüfung) | 5 Monate |

3. **Schwerpunktausbildung**
insgesamt 22 Monate
mit den Ausbildungsabschnitten:
- a) **Studienabschnitt I** 10 Monate
 (einschließlich einer Ferienzeit von einem Monat)
 - b) **Praxis** 8 Monate
 (einschließlich einer Ferienzeit von einem Monat)
 - c) **Studienabschnitt II** 4 Monate
 (einschließlich der schriftlichen Arbeiten von Teil II der Abschlußprüfung)
 - d) **im Anschluß an Studienabschnitt II:**
 mündliche Prüfung des Teils II der Abschlußprüfung.

(2) Soweit Prüfungen oder Prüfungsteile bestimmten Ausbildungsabschnitten zugeordnet sind, sollen sie in der Regel einschließlich der Bekanntgabe der Ergebnisse in diesen Abschnitten durchgeführt werden. Aus wichtigem Grund können einzelne Prüfungsleistungen, die Bewertung und die Bekanntgabe der Ergebnisse außerhalb dieser Ausbildungsabschnitte gelegt werden.

1. Unterabschnitt

Studium

§ 5

Universitätsstudium

Die vorgeschriebenen Abschnitte des Studiums sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, an einer Universität zu durchlaufen, die einen rechtswissenschaftlichen Studiengang nach dieser Verordnung anbietet.

§ 6

Aufgabe des Studiums

Das Studium soll dem Teilnehmer die nach dem Ausbildungsziel (§ 2) erforderlichen Kenntnisse des Rechts und der rechtswissenschaftlichen Methoden vermitteln; in das rechtswissenschaftliche Studium werden Gegenstände und Methoden der anderen Wissenschaften, insbesondere der Politikwissenschaft, der Psychologie, der Soziologie, der Verwaltungswissenschaften und der Wirtschaftswissenschaften, einbezogen, die für das Verständnis des Rechts und eine praktische juristische Tätigkeit von Bedeutung sind.

§ 7

Praxisbezug des Studiums

(1) Das Studium ist praxisbezogen zu gestalten. Es soll den Teilnehmer auch in die Methoden und in die Verfahren der Praxis einführen. Ferner soll es ihm Gelegenheit geben, sich mit der juristischen Praxis unter Berücksichtigung der von ihm in der praktischen Ausbildung gewonnenen Erfahrungen wissenschaftlich auseinanderzusetzen.

(2) Die für die Leitung der praktischen Ausbildung zuständigen Stellen unterstützen die Universität bei der Vermittlung praktischer Anschauung. An geeigneten Lehrveranstaltungen sollen in der Praxis tätige Juristen beteiligt werden.

2. Unterabschnitt

Praktische Ausbildung

§ 8

Organisation der Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung besteht aus einer Ausbildung in der Praxis und aus einer begleitenden Ausbildung in Arbeitsgemeinschaften. Während der Abschnitte der praktischen Ausbildung können praxisbezogene Ausbildungslehrgänge durchgeführt werden.

(2) Der Justizminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Innenminister, in welchen Oberlandesgerichtsbezir-

ken und Regierungsbezirken eine praktische Ausbildung nach dieser Verordnung durchgeführt wird.

(3) Der Präsident des Oberlandesgerichts leitet die gesamte praktische Ausbildung. §§ 31 und 32 JAO gelten entsprechend.

§ 9

Ausbildung in der Praxis

(1) Für die Gestaltung der Ausbildung in der Praxis gelten § 22 Abs. 3 und 5 JAG sowie §§ 17 bis 19 JAO entsprechend.

(2) Dem Teilnehmer können nach einer Ausbildungszeit von mindestens 30 Monaten gemäß § 5b Abs. 2 DRiG in der bis zum 15. September 1984 gültigen Fassung und § 24 JAG zum Zwecke der Ausbildung Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit seine Befähigung und der Stand seiner Ausbildung eine sachgerechte Erledigung erwarten lassen.

§ 10

Ausbildung in Arbeitsgemeinschaften und Ausbildungslehrgängen

(1) Die Ausbildung in der Praxis wird begleitet

1. während der Grundausbildung II

- a) im Ausbildungsabschnitt Praxis I von Pflichtarbeitsgemeinschaften mit den Fachrichtungen „Zivilrechtspflege“ und „Strafrechtspflege“,
- b) im Ausbildungsabschnitt Praxis II von Pflichtarbeitsgemeinschaften mit den Fachrichtungen „Verwaltung“ und „Rechtspflege“.

2. während der Schwerpunktausbildung von einer dem jeweiligen Ausbildungsgebiet zugeordneten Pflichtarbeitsgemeinschaft.

Das Nähere zu den Pflichtarbeitsgemeinschaften sowie die Einrichtung von freiwilligen Arbeitsgemeinschaften und von Ausbildungslehrgängen während der praktischen Ausbildung regelt der Justizminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

(2) Im übrigen gelten für die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft § 22 Abs. 4 JAG und § 26 Abs. 1, 2 und 4 sowie §§ 27 und 28 JAO entsprechend.

(3) Ein Professor des Rechts kann gemäß § 28 Abs. 1 JAO zum Arbeitsgemeinschaftsleiter bestellt oder gemäß § 27 Abs. 3 JAO zu einzelnen Übungsstunden zugezogen werden.

§ 11

Zeugnisse

Für die Ausbildung in der Praxis und in den Arbeitsgemeinschaften werden Zeugnisse gemäß § 30 JAO erteilt.

2. Abschnitt

Die einzelnen Ausbildungsabschnitte

1. Unterabschnitt

Die Grundausbildung I und die Zwischenprüfung

§ 12

Ziel der Grundausbildung I

In der Grundausbildung I (Grundstudium) soll der Teilnehmer

1. einen Überblick über die Rechtsordnung und ihre Grundlagen erhalten,
2. die für die weitere Ausbildung erforderlichen Kenntnisse in den Kernbereichen des Rechts (Staats- und Verwaltungsrecht, Privatrecht und Strafrecht) erwerben, sich mit den rechtswissenschaftlichen Methoden vertraut machen und beginnen, sich in der Anwendung der erworbenen Kenntnisse zu üben,
3. einen Überblick über die juristischen Berufe, die Gerichtsverfassung und die Grundstrukturen der gerichtlichen Verfahren sowie einen ersten Einblick in praktische juristische Tätigkeiten gewinnen,

4. eine Einführung in Gegenstände und Methoden aus dem Bereich der Wirtschafts- und der Sozialwissenschaften erhalten.

§ 13

Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung hat die Aufgabe festzustellen, ob der Teilnehmer das Ziel der Grundausbildung I erreicht hat und damit für die weitere Ausbildung fachlich geeignet ist.

(2) Die Zwischenprüfung wird am Ende der Grundausbildung I vor dem Landesjustizprüfungsamt abgelegt.

(3) Für das Verfahren bei der Zwischenprüfung gelten die Vorschriften über die Abschlußprüfung (§§ 24 ff.) sinngemäß, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 14

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung darf nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen für die Teilnahme an der einstufigen Ausbildung (§ 49) erfüllt.

(2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt ferner voraus, daß der Teilnehmer die für die Zeit bis zur Zulassung vorgeschriebene Ausbildung durchlaufen hat. Der Teilnehmer muß

1. an den Lehrveranstaltungen der Universität teilgenommen haben, die erforderlich sind, um das Ziel der Grundausbildung I zu erreichen,
2. als Leistungsnachweis
 - a) im Rahmen der dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen in den Studiengängen Staats- und Verwaltungsrecht, Privatrecht und Strafrecht die für eine erfolgreiche Teilnahme erforderliche Anzahl schriftlicher Arbeiten - in der Regel jeweils eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit - mit Erfolg angefertigt haben,
 - b) sich mit Erfolg in einer weiteren Hausarbeit oder in einem schriftlich ausgearbeiteten Referat exemplarisch mit Fragen der geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen oder rechtsphilosophischen Bezüge des Rechts auseinandergesetzt haben.

(3) An welchen Lehrveranstaltungen der Teilnehmer im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 teilgenommen und welche Leistungsnachweise er im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 im einzelnen erbracht haben muß, legt die Universität im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes fest.

(4) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes kann aus wichtigem Grund Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen.

§ 15

Zulassungsverfahren

(1) Die Zwischenprüfung ist in der für den Ausbildungsjahrgang des Teilnehmers im Rahmen von § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 bestimmten Zeit abzulegen. Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes kann im Einzelfall gestatten, daß der Teilnehmer die Zwischenprüfung später ablegt, wenn er für längere Zeit - etwa infolge Krankheit - an der Grundausbildung I nicht teilnehmen konnte oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Teilnehmer bei den Leistungsnachweisen im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 2 den Anforderungen nicht genügt; in diesem Fall darf die Teilnahme an der Zwischenprüfung jedoch höchstens ein Jahr hinausgeschoben werden. Die Entscheidung des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes kann mit Auflagen für die Gestaltung der weiteren Ausbildung bis zur Zwischenprüfung verbunden werden.

(2) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes bestimmt eine Meldefrist, die im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministers und des Ministers für Wissenschaft

und Forschung sowie im Justizministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird. Bis zum Ablauf der Meldefrist ist vom Teilnehmer ein Zulassungsgesuch einzureichen. Mit dem Zulassungsgesuch sind vorzulegen:

1. der Nachweis der Hochschulreife,
2. Bescheinigungen aus denen sich die Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 ergibt,
3. die Versicherung des Teilnehmers, daß keine Gründe vorliegen, die gemäß § 49 Abs. 2 seiner Teilnahme an der einstufigen Ausbildung entgegenstehen, und daß er bisher bei keiner anderen Stelle im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes um die Zulassung zu einer Prüfung im Rahmen einer Ausbildung nach § 5b DRiG in der bis zum 15. September 1984 gültigen Fassung nachgesucht hat, oder die Erklärung, wann und wo dies geschehen ist.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die vorgeschriebenen Unterlagen nicht vorgelegt werden oder wenn das Zulassungsgesuch oder die vorgeschriebenen Unterlagen verspätet eingereicht werden und der Teilnehmer die Zwischenprüfung deshalb nicht mehr in der nach Absatz 1 für ihn maßgebenden Zeit ablegen kann. Die Zulassung kann auch abgelehnt werden, wenn Auflagen für die Gestaltung der Ausbildung nicht erfüllt sind.

§ 16

Prüfungsleistungen

(1) In der Zwischenprüfung sind sechs schriftliche Aufsichtsarbeiten anzufertigen. Es sind je zwei Aufgaben mit dem Schwergewicht im

1. Staats- und Verwaltungsrecht,
2. Privatrecht,
3. Strafrecht
(Prüfungsgebiete) zu bearbeiten.

(2) Die Bearbeitungszeit für eine Aufsichtsarbeit beträgt vier Stunden.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen; mündliche Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist bereits aufgrund der schriftlichen Leistungen

- a) bestanden, wenn insgesamt mindestens vier und in jedem der Prüfungsgebiete mindestens eine der Aufsichtsarbeiten den Anforderungen genügen,
- b) nicht bestanden, wenn vier oder mehr Aufsichtsarbeiten den Anforderungen nicht genügen.

(2) In den übrigen Fällen findet eine mündliche Prüfung statt. Sie erstreckt sich,

- a) wenn beide Aufsichtsarbeiten eines Prüfungsgebiets den Anforderungen nicht genügen, auf dieses Gebiet,
- b) wenn in allen Prüfungsgebieten lediglich eine der Aufsichtsarbeiten den Anforderungen nicht genügt, auf eines der Prüfungsgebiete nach Wahl des Teilnehmers.

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in der mündlichen Prüfung den Anforderungen genügen; anderenfalls ist sie nicht bestanden.

§ 18

Bewertung der Aufsichtsarbeiten; Mitteilung des Ergebnisses

(1) Die Aufsichtsarbeiten werden von jeweils zwei Prüfern selbständig begutachtet und bewertet. Mindestens einer der Prüfer muß Professor des Rechts an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes sein; er soll an einer Universität gemäß § 5 tätig sein.

(2) Nach der Bewertung der Aufsichtsarbeiten wird dem Teilnehmer schriftlich mitgeteilt, wie die Aufsichtsarbeiten bewertet worden sind und ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat.

(3) Findet eine mündliche Prüfung statt, werden dem Teilnehmer im Falle des § 17 Abs. 2 Buchstabe a) der Zeitpunkt der mündlichen Prüfung und das Prüfungsgebiet

mitgeteilt. Im Falle des § 17 Abs. 2 Buchstabe b) wird er aufgefordert, binnen einer Woche seit Zustellung die Wahl des Prüfungsgebietes schriftlich mitzuteilen. Kommt der Teilnehmer dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so bestimmt der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes das Prüfungsgebiet und teilt dies dem Teilnehmer schriftlich mit.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß abgenommen, der aus drei Prüfern einschließlich des Vorsitzenden besteht. Zwei der Prüfer sollen Professoren des Rechts an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes und an einer Universität gemäß § 5 tätig sein.

(2) Zu einer mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Teilnehmer geladen werden. Die Prüfung soll bei sechs Teilnehmern mindestens etwa zwei Stunden dauern. Das Prüfungsgespräch soll von mindestens zwei der Prüfer geführt werden.

(3) Erscheint der Teilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur mündlichen Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Zwischenprüfung als nicht bestanden.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird verkündet und dem Teilnehmer schriftlich mitgeteilt.

§ 20

Wiederholung der Zwischenprüfung

Wer die Zwischenprüfung nicht bestanden hat, kann sie nach einer ergänzenden Ausbildung einmal wiederholen. Die Zwischenprüfung ist vollständig zu wiederholen.

2. Unterabschnitt

Die Grundausbildung II

§ 21

Ziel der Grundausbildung II

(1) In der Grundausbildung II soll der Teilnehmer sich in den Kernbereichen von Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung mit den Methoden und der Technik praktischer juristischer Tätigkeit vertraut machen, sich in der selbständigen Wahrnehmung juristischer Aufgaben üben und die dazu erforderlichen Kenntnisse erweitern und wissenschaftlich vertiefen.

(2) Ausbildungsgebiete der Grundausbildung II sind:

1. die Tätigkeit des Richters in Zivilsachen,
2. die Tätigkeit des Richters in Strafsachen oder des Staatsanwalts,
3. die Tätigkeit eines Beamten des höheren Verwaltungsdienstes in der allgemeinen Verwaltung,
4. die Tätigkeit des Rechtsanwalts.

§ 22

Die Abschnitte der praktischen Ausbildung

(1) Der Teilnehmer wird in der Praxis ausgebildet

1. während des Ausbildungsabschnitts Praxis I
 - a) fünf Monate bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen (erstinstanzliche Zivilkammer eines Landgerichts oder Amtsgerichts) und
 - b) drei Monate bei einem ordentlichen Gericht in Strafsachen (Strafrichter, Schöffengericht oder Strafkammer) oder bei einer Staatsanwaltschaft,
2. während des Ausbildungsabschnitts Praxis II
 - a) vier Monate bei einer Kommunalverwaltung (Gemeinde-, Amts- oder Kreisverwaltung) und
 - b) vier Monate bei einem Rechtsanwalt, der bei einem Land- und Amtsgericht zugelassen ist.

(2) Für die Auswahl der Ausbildungsstellen und für die Gestaltung der Ausbildung gelten § 16 Abs. 2, 4 und 5 Sätze 1 und 3 sowie §§ 20, 21, 22 und 23 JAO entsprechend. Der Präsident des Oberlandesgerichts kann aus wichtigem

Grund innerhalb der Ausbildungsabschnitte die Reihenfolge der Ausbildung abweichend regeln.

§ 23

(1) In den Studienabschnitten I und II soll sich der Teilnehmer auf die praktische Ausbildung vorbereiten und dabei insbesondere die erforderlichen Grundkenntnisse aus den Bereichen des jeweiligen Verfahrens- und Prozeßrechts unter Einschluß der forensischen Psychologie erwerben.

(2) Der Studienabschnitt III soll dazu dienen, die vorausgegangene praktische Ausbildung - zugleich zur Vorbereitung auf Teil I der Abschlußprüfung - zu ergänzen. Er soll dem Teilnehmer auch Gelegenheit geben, sich mit den in der praktischen Ausbildung gewonnenen Erfahrungen unter Berücksichtigung der Zusammenhänge zwischen den Ausbildungsgebieten wissenschaftlich auseinanderzusetzen.

3. Unterabschnitt

Die Schwerpunktausbildung

§ 24

Ziel der Schwerpunktausbildung

In der Schwerpunktausbildung soll sich der Teilnehmer aufbauend auf den in der Grundausbildung erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten durch Studium und praktische Ausbildung in eines der zur Wahl gestellten Ausbildungsgebiete vertieft einarbeiten.

§ 25

Ausbildungsgebiete der Schwerpunktausbildung

(1) Ausbildungsgebiete der Schwerpunktausbildung sind:

- a) „Rechtspflege“ mit dem Schwergewicht nach Wahl des Teilnehmers entweder in der Zivilrechtspflege oder in der Strafrechtspflege,
 - b) „Öffentliche Verwaltung“,
 - c) „Wirtschaft und Arbeit“,
- jeweils mit ihren Bezügen zu den Ausbildungsgebieten der Grundausbildung.

(2) Der Teilnehmer wählt das Ausbildungsgebiet mit dem Gesuch um Zulassung zu Teil I der Abschlußprüfung. Die getroffene Wahl ist bindend.

§ 26

Die Abschnitte des Studiums

(1) In den Studienabschnitten soll der Teilnehmer insbesondere

1. im Rahmen des Ausbildungsgebietes die in der Grundausbildung erworbenen Kenntnisse des Rechts und der rechtswissenschaftlichen Methoden abrunden und vertiefen sowie die Kenntnisse des Rechts erwerben, die als Grundlage für die dem Ausbildungsgebiet zuzuordnenden praktischen juristischen Tätigkeiten erforderlich sind,
2. sich mit wissenschaftlichen Fragestellungen aus der Rechtsgeschichte, der Rechtsphilosophie und der Rechtssoziologie, mit rechtspolitischen Fragen sowie mit für das Ausbildungsgebiet bedeutsamen Gegenständen und Methoden anderer Wissenschaften befassen.

(2) Durch das Studium soll der Teilnehmer sich im Studienabschnitt I auf die nachfolgende praktische Ausbildung vorbereiten. Der Studienabschnitt II soll dazu dienen, die vorausgegangene praktische Ausbildung zu ergänzen; er soll dem Teilnehmer Gelegenheit geben, sich mit den in der praktischen Ausbildung gewonnenen Erfahrungen wissenschaftlich auseinanderzusetzen.

(3) In beiden Studienabschnitten sollen bei der Behandlung der zum jeweiligen Ausbildungsgebiet gehörenden Rechtsgebiete die Zusammenhänge mit anderen Rechtsgebieten aufgezeigt sowie außerrechtliche Aspekte in die Behandlung der rechtswissenschaftlichen Fragen einbezogen werden. Die Ausbildungsgegenstände sollen so aus-

gewählt werden, daß sie möglichst geeignet sind, die Anwendung der methodischen Kenntnisse zu vermitteln, die zur selbständigen Bewältigung auch anderer als der zum jeweiligen Ausbildungsgebiet gehörenden juristischen Aufgabenstellungen erforderlich sind.

(4) Welche Lehrveranstaltungen für alle Teilnehmer eines Ausbildungsgebietes erforderlich sind, um das Ziel der Studienabschnitte I und II zu erreichen, legt die Universität im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes fest. Der Umfang der für alle Teilnehmer eines Ausbildungsgebietes erforderlichen Lehrveranstaltungen soll so bemessen sein, daß den Teilnehmern eine angemessene Zeit zur Gestaltung des Studiums nach eigenem Ermessen im Rahmen des für die Ausbildungsgebiete jeweils vorgesehenen sonstigen Lehrangebots verbleibt.

(5) Während der Studienabschnitte muß der Teilnehmer sich im Rahmen der dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen mit Erfolg in zwei dafür geeigneten schriftlichen Leistungen (z. B. Hausarbeit, Seminarreferat, Beitrag zu einem Forschungsprojekt) vertieft mit Fragestellungen aus seinem Ausbildungsgebiet wissenschaftlich auseinandersetzen. Das Schwergewicht ist bei der einen dieser schriftlichen Leistungen auf Fragestellungen aus dem Bereich der in Absatz 1 Nr. 1, bei der anderen auf Fragestellungen aus dem Bereich der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Ausbildungsgebiete zu legen.

§ 27

Die praktische Ausbildung

(1) Während des Ausbildungsabschnitts „Praxis“ soll der Teilnehmer seine Fähigkeit zur selbständigen Wahrnehmung praktischer juristischer Tätigkeiten fortentwickeln.

(2) Der Teilnehmer wird in der Praxis ausgebildet:

- a) im Ausbildungsgebiet „Rechtspflege“ mit dem Schwergewicht in der Zivilrechtspflege
 1. mindestens drei Monate bei einem streitentscheidend tätigen ordentlichen Gericht in Zivilsachen, vorzugsweise bei einem Gericht zweiter Instanz, oder bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit,
 2. mindestens drei Monate bei einer Stelle, die insbesondere auch mit Angelegenheiten der Rechtsgestaltung auf dem Gebiet des Zivilrechts befaßt ist, etwa bei einem Notar, bei einem rechtsgestaltend tätigen ordentlichen Gericht in Zivilsachen, bei einem Rechtsanwalt mit entsprechend zugeschnittener Praxis oder bei einem Wirtschaftsunternehmen;
- b) im Ausbildungsgebiet „Rechtspflege“ mit dem Schwergewicht in der Strafrechtspflege
 1. mindestens drei Monate bei einem Gericht in Strafsachen, wenn der Teilnehmer in der Grundausbildung II bei einer Staatsanwaltschaft ausgebildet worden ist, oder bei einer Staatsanwaltschaft, wenn der Teilnehmer in der Grundausbildung II bei einem Gericht in Strafsachen ausgebildet worden ist,
 2. mindestens drei Monate bei einem Rechtsanwalt mit entsprechend zugeschnittener Praxis oder im Strafvollzug oder in der Bewährungshilfe oder beim Bundes- oder Landeskriminalamt oder bei einer Polizeibehörde oder bei einer mit Angelegenheiten der öffentlichen Jugendhilfe oder der Sozialhilfe befaßten Behörde oder bei einer mit Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) befaßten Behörde;
- c) im Ausbildungsgebiet „öffentliche Verwaltung“
 1. mindestens drei Monate bei einer Verwaltungsbehörde,
 2. mindestens drei Monate bei einem mit öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten befaßten Gericht, etwa bei einem Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit oder der Sozialgerichtsbarkeit;
- d) im Ausbildungsgebiet „Wirtschaft und Arbeit“
 1. mindestens drei Monate bei einer in Angelegenheiten aus Wirtschaft und Arbeit rechtsberatend oder verwaltend, insbesondere auch rechtsgestaltend tätigen Stelle, etwa bei einem Wirtschaftsunterneh-

men, einem Arbeitgeberverband, einer Gewerkschaft, einem Verband zur Wahrung wirtschaftlicher Interessen, einem Rechtsanwalt oder Notar mit entsprechend zugeschnittener Praxis, einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater, einer Behörde der Wirtschaftsverwaltung, einer Körperschaft wirtschaftlicher Selbstverwaltung oder einem Finanzamt,

2. mindestens drei Monate bei einem mit Angelegenheiten aus Wirtschaft und Arbeit befaßten Gericht, etwa bei einem Landgericht, Kammer für Handelsachen, einem Amtsgericht im Rahmen der Zuständigkeit nach der Vergleichs- und der Konkursordnung, einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit, einem Gericht der Finanzgerichtsbarkeit oder einem mit Streitigkeiten aus Wirtschaft und Arbeit befaßten Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

(3) Die verbleibende Zeit ist nach Wahl des Teilnehmers zur Verlängerung der Ausbildung bei einer der in Absatz 2 bezeichneten Stellen um einen Monat zu verwenden. Trifft der Teilnehmer keine rechtzeitige Wahl, so entscheidet die für die Leitung der Ausbildung zuständige Stelle.

(4) Als Ausbildung nach Absatz 2 Buchstabe a) Nr. 2, Buchstabe b) Nr. 2, Buchstabe c) Nr. 1 und Buchstabe d) Nr. 1 kann der Teilnehmer auch eine mit dem Ausbildungsgebiet im Zusammenhang stehende Ausbildung

- a) bei einem Gesetzgebungsorgan des Bundes oder des Landes oder
- b) bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle wählen.

(5) Im Ausbildungsgebiet „Rechtspflege“ mit dem Schwergewicht in der Strafrechtspflege kann die Ausbildung nach Absatz 2 Buchstabe b) Nr. 2 nach Wahl des Teilnehmers auch bei zwei der dort genannten Stellen erfolgen.

(6) Die Ausbildung soll nicht bei Stellen, bei denen der Teilnehmer in der Grundausbildung ausgebildet worden ist, oder bei Stellen gleicher Art oder durch denselben Ausbilder durchgeführt werden. Besondere fachliche Interessen des Teilnehmers sollen bei der Auswahl der Ausbildungsstellen berücksichtigt werden, soweit sie in der Gestaltung des Studienabschnitts I hinreichend zum Ausdruck kommen. Die Zuweisung zu Stellen, bei denen die Ausbildung besondere fachliche Kenntnisse voraussetzt, kann davon abhängig gemacht werden, daß der Teilnehmer im Studienabschnitt I an zur Vermittlung dieser Kenntnisse geeigneten Lehrveranstaltungen teilgenommen und mindestens eine der nach § 26 Abs. 5 erforderlichen schriftlichen Leistungen in dem betreffenden Fachgebiet erbracht hat.

(7) Während der Ausbildung in der Praxis ist besonderes Gewicht auf die Übertragung von Aufgaben zur möglichst weitgehend selbständigen und eigenverantwortlichen Erledigung zu legen.

(8) Im übrigen gilt § 24 Abs. 3 bis 7 JAO entsprechend.

Dritter Teil

Die Abschlußprüfung

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 28

Landesjustizprüfungsamt

(1) Die Abschlußprüfung wird vor dem Landesjustizprüfungsamt abgelegt.

(2) Bei der Berufung von Professoren des Rechts (§ 4 Abs. 4 JAG) zu Mitgliedern des Landesjustizprüfungsamtes ist § 4 Abs. 2 Satz 3 JAG entsprechend anzuwenden.

§ 29

Ausschuß für Prüfungsangelegenheiten

(1) Beim Landesjustizprüfungsamt wird ein „Ausschuß

für Prüfungsangelegenheiten“ gebildet. Dieser besteht aus:

1. dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes als Vorsitzendem,
2. zwei Mitgliedern des Landesjustizprüfungsamtes, die als Professoren des Rechts (§ 4 Abs. 4 JAG) an einer Universität gemäß § 5 tätig sind,
3. zwei Mitgliedern des Landesjustizprüfungsamtes, die als Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Notar oder Beamter des höheren Verwaltungsdienstes (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 oder 3 JAG) tätig sind.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Mit Ausnahme des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes werden die Mitglieder und ihre Vertreter vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Innenminister für die Dauer von drei Jahren bestellt. Scheidet ein Mitglied aus dem Landesjustizprüfungsamt aus, so endet damit die Mitgliedschaft.

(3) Der Ausschuß für Prüfungsangelegenheiten hat im Rahmen der Zuständigkeit des Landesjustizprüfungsamtes nach dieser Verordnung folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über die Eignung der für die schriftlichen Prüfungsleistungen vorgesehenen Aufgaben.
2. Er entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln bei den Aufsichtsarbeiten.
3. Er ist anzuhören
 - a) vor der Festlegung von Prüfungszeiten und Meldefristen,
 - b) vor der Ablehnung einer Zulassung zur Prüfung,
 - c) vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in den Fällen der Ausnahmen von Zulassungsvoraussetzungen (§§ 14 Abs. 4, 32 Abs. 1, 40), Gestattung der späteren Ablegung der Zwischenprüfung (§ 15 Abs. 1 Satz 2), Dauer und Gestaltung der ergänzenden Ausbildung sowie Bestimmung der Zeit der Wiederholungsprüfung (§§ 38 Abs. 3, 20, 48), Anrechnung einer anderen Ausbildung (§ 51) und Gestattung der zeitweiligen Teilnahme an einer anderen Ausbildung (§ 57).
4. Er berät den Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes in sonstigen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(4) Zur Vorbereitung der Beschlüsse über die Eignung der schriftlichen Prüfungsaufgaben nach Absatz 3 Nr. 1 kann der Ausschuß für Prüfungsangelegenheiten Mitglieder des Landesjustizprüfungsamtes zu Berichterstattern bestellen. Wenn zwei Berichterstatter, darunter jeweils ein Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes, aus dem in § 4 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 oder 3 JAG bezeichneten Personenkreis, die Aufgabe für geeignet erklären, bedarf es einer Beschlüßfassung des Ausschusses nach Absatz 3 Nr. 1 nicht.

(5) Der Ausschuß für Prüfungsangelegenheiten berät nicht öffentlich. Er beschließt mit der Mehrheit der abgebenden Stimmen. Die Vertreter können an den Beratungen teilnehmen, stimmberechtigt sind sie nur bei Abwesenheit des Mitglieds, das sie vertreten.

(6) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes ist befugt, an Stelle des Ausschusses für Prüfungsangelegenheiten unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon unterrichtet er den Ausschuß für Prüfungsangelegenheiten bei der nächsten Sitzung.

§ 30

Zweck und Aufbau der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung soll zeigen, ob der Teilnehmer die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst (§ 25 Satz 1 JAG) erfüllt. Sie besteht aus zwei Teilen.

(2) In Teil I der Abschlußprüfung werden die Ausbildungsgebiete abgeschichtet, die nicht Gegenstand des vom Teilnehmer gewählten Ausbildungsgebietes der Schwerpunktausbildung sind. Dieser Teil wird am Ende

der Grundausbildung II – in der Regel während des Studienabschnitts III – abgelegt.

(3) Teil II der Abschlußprüfung erstreckt sich auf das Ausbildungsgebiet der Schwerpunktausbildung. Dieser Teil wird am Ende der Schwerpunktausbildung – der schriftliche Teil in der Regel während des Studienabschnitts II – abgelegt.

§ 31

Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften

Auf das Verfahren bei der Abschlußprüfung sind ergänzend zu den nachfolgenden Vorschriften die Bestimmungen des Juristenausbildungsgesetzes und der Juristenausbildungsordnung über die zweite juristische Staatsprüfung entsprechend anzuwenden.

2. Abschnitt

Teil I der Abschlußprüfung

§ 32

Zulassung

(1) Die Zulassung zu Teil I der Abschlußprüfung setzt voraus, daß der Teilnehmer

1. Rechtspraktikant (§§ 52 ff.) ist und
2. die für die Zeit bis zur Zulassung vorgeschriebene Ausbildung durchlaufen hat. In den Studienabschnitten muß er insbesondere an den Lehrveranstaltungen der Universität teilgenommen haben, die erforderlich sind, um das jeweilige Ausbildungsziel zu erreichen. § 14 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Teil I der Abschlußprüfung ist in der für den Ausbildungsjahrgang des Teilnehmers im Rahmen von § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e) und § 30 Abs. 2 bestimmten Zeit abzulegen, soweit nicht nach § 4 Abs. 2 oder in Verbindung mit Entscheidungen nach §§ 57 bis 59 etwas anderes bestimmt ist.

(3) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes bestimmt eine Meldefrist, die im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministers und des Ministers für Wissenschaft und Forschung sowie im Justizministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird. Bis zum Ablauf der Meldefrist ist vom Teilnehmer beim Präsidenten des Oberlandesgerichts ein Zulassungsgesuch einzureichen. Mit dem Zulassungsgesuch sind vorzulegen:

1. Bescheinigungen, aus denen sich die Erfüllung der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Voraussetzungen hinsichtlich der Studienabschnitte ergibt,
2. die Erklärung des Teilnehmers über die Wahl des Ausbildungsgebietes für die Schwerpunktausbildung (§ 25 Abs. 2).

Der Präsident des Oberlandesgerichts leitet das Zulassungsgesuch mit den Personalvorgängen des Teilnehmers an den Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes weiter.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die vorgeschriebenen Unterlagen einschließlich der Erklärung über die Wahl des Ausbildungsgebietes für die Schwerpunktausbildung nicht vorgelegt werden oder wenn das Zulassungsgesuch oder die vorgeschriebenen Unterlagen verspätet eingereicht werden und der Teilnehmer Teil I der Abschlußprüfung deshalb nicht mehr in der nach Absatz 2 für ihn maßgebenden Zeit ablegen kann. Die Zulassung kann auch abgelehnt werden, wenn Auflagen für die Gestaltung der Ausbildung nicht erfüllt sind.

§ 33

Prüfungsgebiete

Die Aufgaben für die Prüfungsleistungen in Teil I der Abschlußprüfung sind zu entnehmen

- a) für die Teilnehmer mit den Ausbildungsgebieten „Rechtspflege“ – Schwergewicht Zivilrechtspflege – und „Wirtschaft und Arbeit“ aus den Tätigkeitsbereichen

1. des Richters in Strafsachen, des Staatsanwalts oder des Rechtsanwalts in Strafsachen,

2. des Beamten des höheren Verwaltungsdienstes in der allgemeinen Verwaltung oder des Rechtsanwalts in Angelegenheiten aus diesem Bereich,
- b) für die Teilnehmer mit dem Ausbildungsgebiet „Rechtspflege“ – Schwergewicht Strafrechtspflege – aus den Tätigkeitsbereichen
1. des Richters oder des Rechtsanwalts in Zivilsachen,
 2. des Beamten des höheren Verwaltungsdienstes in der allgemeinen Verwaltung oder des Rechtsanwalts in Angelegenheiten aus diesem Bereich,
- c) für die Teilnehmer mit dem Ausbildungsgebiet „Öffentliche Verwaltung“ aus den Tätigkeitsbereichen
1. des Richters oder des Rechtsanwalts in Zivilsachen
 2. des Richters in Strafsachen, des Staatsanwalts oder des Rechtsanwalts in Strafsachen.

§ 34

Prüfungsleistungen

- (1) Teil I der Abschlußprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Als schriftliche Prüfungsleistungen sind unter Aufsicht vier praktische Aufgaben – aus jedem Prüfungsgebiet zwei Aufgaben – zu bearbeiten. Die Aufgaben sollen dem Teilnehmer Gelegenheit geben, seine Fähigkeit zur sachgerechten schriftlichen Bearbeitung einer einfachen praktischen Aufgabe in tatsächlicher, rechtlicher und verfahrensmäßiger Hinsicht darzutun. Die Bearbeitungszeit für eine Aufsichtsarbeit beträgt fünf Stunden.
- (3) Als mündliche Prüfungsleistungen sind zwei mündliche Prüfungen – eine in jedem Prüfungsgebiet – abzulegen. Die Prüfungen werden anhand praktischer Aufgaben und auf die Prüfungsgebiete bezogener wissenschaftlicher Fragestellungen durchgeführt. Sie werden jeweils von einem Prüfungsausschuß abgenommen, der aus drei Prüfern einschließlich des Vorsitzenden besteht; einer der Prüfer soll Professor des Rechts (§ 4 Abs. 4 JAG) und an einer Universität gemäß § 5 tätig sein.
- (4) Zu einer mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Teilnehmer geladen werden. Die Prüfung soll bei sechs Teilnehmern mindestens etwa zwei Stunden dauern. Das Prüfungsgespräch soll von mindestens zwei der Prüfer geführt werden.
- (5) Die mündlichen Prüfungen können vor der Bewertung der Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden.

§ 35

Entscheidungen über Prüfungsleistungen

- (1) Die Aufsichtsarbeiten werden von jeweils zwei Prüfern selbständig begutachtet und bewertet. Mindestens einer der Prüfer muß dem in § 4 Abs. 4 Nr. 2 und 3 JAG bezeichneten Personenkreis angehören. Kommen die beiden Prüfer auch nach Beratung nicht zu einem übereinstimmenden Ergebnis, so werden Note und Punktwert endgültig im Rahmen der Bewertung durch die beiden Prüfer von einem dritten Prüfer festgelegt, der vom Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes bestimmt wird.
- (2) Die Leistungen in den mündlichen Prüfungen werden durch die Prüfungsausschüsse (§ 34 Abs. 3 Satz 3) bewertet. Sie beschließen mit Stimmenmehrheit. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird verkündet.

§ 36

Unregelmäßigkeiten im Prüfungsverfahren

- (1) Liefert der Teilnehmer die Bearbeitung einer Aufsichtsarbeit ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab oder erscheint er zu einer mündlichen Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die jeweilige Prüfungsleistung als „ungenügend“. Liefert er eine Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht ab, so hat er alle Aufsichtsarbeiten aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet neu anzufertigen.
- (2) Für den Rücktritt von Teil I der Abschlußprüfung, die Unterbrechung und den Abbruch des Prüfungsverfahrens sowie für die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens eines Teilnehmers gelten die §§ 16 und 17 JAG sowie §

34 a JAO entsprechend. Im Falle eines Abbruchs oder eines genehmigten Rücktritts sind die Vorschriften für die Wiederholung sinngemäß anzuwenden.

§ 37

Teilnahme an der weiteren Ausbildung

Die Leistungen in Teil I der Abschlußprüfung genügen für die Teilnahme an der weiteren Ausbildung, wenn

1. der Durchschnittspunktwert aller Prüfungsleistungen 4,00 Punkte nicht unterschreitet oder mindestens vier Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ oder besser bewertet worden sind und
2. der Durchschnittspunktwert aller schriftlichen Prüfungsleistungen 3,00 Punkte nicht unterschreitet.

§ 38

Wiederholung; ergänzende Ausbildung

(1) Genügen die Leistungen für die Teilnahme an der weiteren Ausbildung nicht, so kann der Teilnehmer Teil I der Abschlußprüfung nach einer ergänzenden Ausbildung einmal wiederholen; die ergänzende Ausbildung soll höchstens ein Jahr dauern.

(2) Sind in einem Prüfungsgebiet alle Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ oder besser bewertet worden, so beschränkt sich die Wiederholung auf Antrag des Teilnehmers auf das andere Prüfungsgebiet. Einzelne Prüfungsleistungen eines Prüfungsgebietes können nicht erlassen werden.

(3) Über die Dauer der ergänzenden Ausbildung und über ihre Gestaltung sowie darüber, wann die Wiederholungsprüfung gemäß § 32 Abs. 2 abzulegen ist, entscheidet der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes.

§ 39

Mitteilung der Ergebnisse

- (1) Nach Abschluß des Teils I der Abschlußprüfung wird dem Teilnehmer schriftlich mitgeteilt, wie die einzelnen Prüfungsleistungen bewertet worden sind.
- (2) Genügen die Leistungen für die Teilnahme an der weiteren Ausbildung nicht, so erhält der Teilnehmer hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Auf Antrag wird dem Teilnehmer nach Abschluß des Teils I der Abschlußprüfung Einsicht in seine Aufsichtsarbeiten und in die Gutachten der Prüfer gegeben; der Antrag ist binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung gemäß Absatz 1 zu stellen.

3. Abschnitt

Teil II der Abschlußprüfung

§ 40

Zulassung

Für die Zulassung zu Teil II der Abschlußprüfung gelten § 32 dieser Verordnung mit Ausnahme von Absatz 3 Nr. 2 sowie § 4 Abs. 3 JAO entsprechend.

§ 41

(aufgehoben)

§ 42

Gestaltung des Teils II der Abschlußprüfung

(1) Teil II der Abschlußprüfung besteht aus schriftlichen Prüfungsleistungen und einer mündlichen Prüfung. Schriftliche Prüfungsleistungen sind eine Hausarbeit und zwei Aufsichtsarbeiten. Sie gehen der mündlichen Prüfung voraus. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch.

(2) Die Prüfung wird anhand praktischer Aufgaben und wissenschaftlicher Fragestellungen durchgeführt. Besondere fachliche Interessen des Teilnehmers, die in der Gestaltung der Schwerpunktausbildung zum Ausdruck kommen, sollen bei der Auswahl der Aufgabe für die Hausarbeit oder den Aktenvortrag berücksichtigt werden.

(3) Die Vorschriften für Teil I der Abschlußprüfung gelten entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 43

Hausarbeit

(1) Die Aufgabe für die Hausarbeit soll der Praxis entnommen werden und den Bearbeiter in die Rolle eines in Rechtsprechung, Verwaltung oder Rechtsberatung tätigen Juristen stellen. Sie soll dem Bearbeiter insbesondere Gelegenheit geben, seine Fähigkeit zu selbständiger praktischer Arbeit auf wissenschaftlicher Grundlage zu zeigen. Zu diesem Zweck kann sie um wissenschaftliche oder rechtspolitische Fragestellungen erweitert werden.

(2) Die Hausarbeit ist binnen vier Wochen in Reinschrift abzuliefern. Die Zuteilung einer anderen Aufgabe muß abweichend von § 38 JAO in Verbindung mit § 6 Abs. 4 JAO innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung der ersten Aufgabe beantragt werden; die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt.

§ 44

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird nach Beendigung der Ausbildung vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus vier Prüfern einschließlich des Vorsitzenden besteht. Zwei der Prüfer sollen Professoren des Rechts (§ 4 Abs. 4 JAG) und an einer Universität gemäß § 5 tätig sein.

(2) Die Akten für den Vortrag sind dem Teilnehmer am Prüfungstag zu übergeben. Die Vorbereitungszeit beträgt eine Stunde; körperbehinderten Prüflingen kann die Zeit auf Antrag um bis zu dreißig Minuten verlängert werden.

(3) Zu einer mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Teilnehmer geladen werden. Das Prüfungsgespräch soll bei sechs Teilnehmern mindestens etwa drei Stunden dauern; es soll von mindestens drei der Prüfer geführt werden.

§ 45

Nichterbringung von Prüfungsleistungen

Liefert ein Teilnehmer ohne genügende Entschuldigung die Hausarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder erscheint er ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zur mündlichen Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 46

Entscheidungen über Prüfungsleistungen; Mitteilung

(1) Die Aufsichtsarbeiten werden entsprechend § 35 Abs. 1 bewertet.

(2) Alle weiteren Entscheidungen über Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuß (§ 44 Abs. 1). Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden vor der mündlichen Prüfung bewertet. Die Bewertung wird dem Teilnehmer entsprechend § 8 a Abs. 4 JAO vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt.

§ 47

Entscheidung über das Ergebnis; Zeugnis

(1) Bei der Entscheidung über das Ergebnis der Abschlußprüfung ist § 31 JAG mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

1. Aufsichtsarbeiten im Sinne von § 31 Abs. 4 Nr. 2 JAG sind die Aufsichtsarbeiten in den beiden Teilen der Abschlußprüfung. Jede Aufsichtsarbeit ist mit einem Anteil von 5 v. H. zu berücksichtigen.
2. Als Prüfungsgespräch im Sinne von § 31 Abs. 4 Nr. 3 JAG gelten die beiden mündlichen Prüfungen in Teil I der Abschlußprüfung und das Prüfungsgespräch in Teil II der Abschlußprüfung. Diese Prüfungsleistungen werden in die Ermittlung der Prüfungsnote mit einem Gesamtpunktwert einbezogen. Bei der Ermittlung des Gesamtpunktwertes sind die beiden mündlichen Prüfungen

in Teil I der Abschlußprüfung mit einem Anteil von je 25 v. H., das Prüfungsgespräch in Teil II der Abschlußprüfung mit 50 v. H. zu berücksichtigen.

(2) Wer die Abschlußprüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis; in dem Zeugnis ist die Gesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktwert anzugeben. Auf Antrag werden dem Teilnehmer zusätzlich Bescheinigungen

- a) über die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Abschlußprüfung,
- b) über das Ausbildungsgebiet seiner Schwerpunktausbildung und über die Bewertung der Prüfungsleistungen in Teil II der Abschlußprüfung

erteilt.

§ 48

Wiederholung

(1) Hat der Teilnehmer die Abschlußprüfung nicht bestanden, kann er Teil II der Abschlußprüfung nach einer ergänzenden Ausbildung einmal wiederholen. Für den Erlaß einzelner Prüfungsleistungen gilt § 18 Abs. 3 JAG entsprechend.

(2) Unter den Voraussetzungen von § 32 Abs. 2 JAG, § 39 Abs. 3 und 4 JAO kann eine nochmalige Wiederholung gestattet werden.

Vierter Teil

Teilnahme an der einstufigen Ausbildung

1. Abschnitt

Allgemeine Teilnahmebedingungen

§ 49

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausbildung

(1) An der einstufigen Juristenausbildung kann im Rahmen der für die Abschnitte des Studiums und für die Abschnitte der praktischen Ausbildung festgelegten Höchstzahlen teilnehmen, wer die Hochschulreife besitzt.

(2) An der einstufigen Juristenausbildung kann nicht teilnehmen, wer

- a) bereits in einer Ausbildung nach §§ 5, 5a DRiG in der bis zum 15. September 1984 gültigen Fassung mehr als zwei Jahre Rechtswissenschaft studiert hat oder
- b) infolge unzureichender Leistungen in Prüfungen oder sonstigen Leistungskontrollen, infolge unzureichenden Fortschreitens in der Ausbildung oder aufgrund von Pflichtverletzungen aus einer Ausbildung nach § 5b DRiG in der bis zum 15. September 1984 gültigen Fassung ausgeschieden oder ausgeschlossen worden ist.

(3) Die besonderen Voraussetzungen für die Einschreibung bei der Universität und für die Aufnahme in das Rechtspraktikantenverhältnis bleiben unberührt.

(4) Wer nur Lehrveranstaltungen einzelner Abschnitte des Studiums – etwa als Gasthörer zum Zwecke der beruflichen Fortbildung – besucht, ist nicht Teilnehmer an der einstufigen Juristenausbildung im Sinne dieser Verordnung.

§ 50

Teilnahme an den einzelnen Ausbildungsabschnitten

(1) Die Ausbildung soll ohne Unterbrechung in der vorgeschriebenen Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte durchlaufen werden; abweichende Regelungen nach § 15 Abs. 1 Satz 2, § 51 sowie §§ 57 bis 59 bleiben unberührt.

(2) Die Teilnahme an einem Ausbildungsabschnitt setzt voraus, daß der Teilnehmer die für die vorhergehende Zeit vorgeschriebene Ausbildung durchlaufen und mit Erfolg an den Prüfungen oder Prüfungsteilen teilgenommen hat.

(3) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes kann einem Teilnehmer, der zur Zwischenprüfung oder zu Teil I

der Abschlußprüfung zugelassen ist, jedoch infolge Krankheit oder aus einem anderen nicht von ihm zu vertretenden Grunde die Prüfung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig abgelegt hat, vorläufig die Teilnahme an der weiteren Ausbildung gestatten. Die Gestattung verliert mit der erfolglosen Ablegung der Prüfung oder des Prüfungsteils, spätestens mit Ablauf von drei Monaten seit dem Beginn der weiteren Ausbildung ihre Wirkung.

§ 51

Anrechnung

(1) Auf die Ausbildung nach dieser Verordnung können auf Antrag

- vergleichbare Abschnitte einer anderen Ausbildung nach § 5b DRiG in der bis zum 15. September 1984 gültigen Fassung,
- ein rechtswissenschaftliches Studium im Rahmen einer Ausbildung nach §§ 5, 5a DRiG in der bis zum 15. September 1984 gültigen Fassung mit höchstens einem Jahr auf die Grundausbildung I,
- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst mit höchstens einem Jahr auf die Grundausbildung I und mit höchstens sechs Monaten auf die Abschnitte der praktischen Ausbildung

angerechnet werden, soweit anzunehmen ist, daß der Bewerber das Ziel des jeweiligen Teils der Ausbildung nach dieser Verordnung bereits erreicht hat oder in einer kürzeren als der vorgeschriebenen Zeit erreichen kann.

(2) Die Dauer der Ausbildung einschließlich angerechneter Ausbildungszeiten darf die Gesamtausbildungszeit, die sich aus § 4 ergibt, nicht unterschreiten.

(3) Über die Anrechnung und die Gestaltung der weiteren Ausbildung entscheidet der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes. Der Antrag soll so rechtzeitig gestellt werden, daß über ihn vor Aufnahme der Ausbildung nach dieser Verordnung entschieden werden kann.

(4) Wenn ein Teilnehmer an der Ausbildung nach dieser Verordnung vor Aufnahme in das Rechtspraktikantenverhältnis zeitweilig an einer Ausbildung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) oder b) teilnehmen will, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Der Antrag soll so rechtzeitig gestellt werden, daß über ihn vor der Aufnahme der anderen Ausbildung entschieden werden kann. Die Entscheidung kann mit Auflagen für die Gestaltung der anzurechnenden Ausbildung verbunden werden.

2. Abschnitt

Rechtspraktikantenverhältnis

§ 52

Teilnahme an der praktischen Ausbildung; Rechtspraktikantenverhältnis

Die Teilnahme an den Abschnitten der praktischen Ausbildung setzt voraus, daß der Teilnehmer unbeschadet seiner Rechtsbeziehungen zur Universität in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen (Rechtspraktikantenverhältnis) aufgenommen wird.

§ 53

Aufnahme in das Rechtspraktikantenverhältnis

(1) Die Aufnahme in das Rechtspraktikantenverhältnis setzt voraus, daß der Teilnehmer

- die Zwischenprüfung (§§ 13 bis 20) bestanden hat und an der für die Zeit bis zur Aufnahme in das Rechtspraktikantenverhältnis vorgeschriebenen Ausbildung teilgenommen hat oder teilnimmt,
- mit Ausnahme des Bestehens der ersten juristischen Staatsprüfung die Voraussetzungen für die Aufnahme als Referendar in den juristischen Vorbereitungsdienst erfüllt,
- sich durch eine schriftliche Erklärung verpflichtet, seine Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis gewissen-

haft zu erfüllen, die ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen sowie Verfassung und Gesetze zu befolgen.

(2) Über das Gesuch um Aufnahme in das Rechtspraktikantenverhältnis entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts. Dem Gesuch sind ein handgeschriebener Lebenslauf, die zum Nachweis der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 erforderlichen Unterlagen und die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Verpflichtungserklärung beizufügen. Das Nähere regelt der Justizminister im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Verwaltungsvorschriften.

(3) Die Aufnahme in das Rechtspraktikantenverhältnis muß in einem Oberlandesgerichtsbezirk erfolgen, in dem gemäß § 8 Abs. 2 eine praktische Ausbildung durchgeführt wird; sie soll in dem Bezirk erfolgen, in dem der Teilnehmer zuletzt eine Universität gemäß § 5 besucht hat.

§ 54

Zahl der Rechtspraktikanten

(1) Der Justizminister legt im Einvernehmen mit dem Innenminister fest, wie viele Teilnehmer für jeden Ausbildungsjahrgang in das Rechtspraktikantenverhältnis aufgenommen werden können. Die Festlegung erfolgt nach der Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze.

(2) Soweit die Zahl der Gesuche um Aufnahme in das Rechtspraktikantenverhältnis die nach Absatz 1 festgelegte Höchstzahl überschreitet, sind die Gesuche in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Teilnehmer, die eine Ausbildung nach dieser Verordnung als Studienanfänger in dem rechtswissenschaftlichen Fachbereich einer Universität gemäß § 5 begonnen haben und sich in dem Studienabschnitt I der Grundausbildung II oder in einer auf diesen Studienabschnitt angerechneten anderen Ausbildung (§ 51 Abs. 4) befinden,
- sonstige Teilnehmer, die sich in dem Studienabschnitt I der Grundausbildung II oder in einer auf diesen Studienabschnitt angerechneten anderen Ausbildung (§ 51 Abs. 4) befinden,
- Teilnehmer, die den Studienabschnitt I der Grundausbildung II mit einem früheren Ausbildungsjahrgang durchlaufen haben,
- Teilnehmer an einer anderen Ausbildung nach § 5b DRiG in der bis zum 15. September 1984 gültigen Fassung, die auf die Ausbildung nach dieser Verordnung angerechnet worden ist.

(3) Kann aus einer der in Absatz 2 genannten Gruppen nur ein Teil der Bewerber berücksichtigt werden, so sind innerhalb dieser Gruppe die Bewerber bevorzugt zu berücksichtigen, für die eine Zurückstellung eine besondere soziale Härte bedeuten würde; im übrigen entscheidet das Los.

§ 55

Rechte und Pflichten des Rechtspraktikanten

(1) Im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen führt der Teilnehmer die Bezeichnung „Rechtspraktikant“.

(2) Für die Rechte und Pflichten des Rechtspraktikanten finden die für einen Referendar im juristischen Vorbereitungsdienst geltenden Rechtsvorschriften (Abschnitt III des LBG, JAG und JAO) sinngemäß Anwendung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Für die Dienstaufsicht gilt § 33 JAO entsprechend.

(3) Der Rechtspraktikant leistet keinen Dienst.

(4) An Stelle von Erholungsurlaub erhält der Rechtspraktikant mindestens einen Monat Ferien im Kalenderjahr. Die Ferienzeiten werden einheitlich für alle Teilnehmer oder für Gruppen von Teilnehmern eines Ausbildungslehrganges vom Präsidenten des Oberlandesgerichts festgelegt; für die Ferien im Studienabschnitt I der Schwerpunktausbildung erfolgt die Festlegung im Einvernehmen mit der Universität.

§ 56

Finanzielle Zuwendungen

(1) Für finanzielle Zuwendungen an den Rechtspraktikanten aus Landesmitteln sind die für Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über die Unfallfürsorge entsprechend anzuwenden, jedoch mit folgender Maßgabe:

1. Der Rechtspraktikant erhält vom 6. Monat des Ausbildungsabschnitts „Praxis II“ der Grundausbildung II an finanzielle Zuwendungen entsprechend den für Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften über Anwärterbezüge.
2. Hinsichtlich der Anwendung des Landesreisekostengesetzes, des Landesumzugskostengesetzes und des § 91 LBG sowie der aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften steht der Rechtspraktikant für alle Abschnitte der praktischen Ausbildung und für die Teilnahme an der Abschlußprüfung einem Referendar im juristischen Vorbereitungsdienst gleich.
3. Für sonstige finanzielle Zuwendungen, insbesondere für die Gewährung von Beihilfen gemäß § 88 LBG und der aufgrund dieser Bestimmung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gilt Nummer 1 entsprechend.

(2) Unter den Voraussetzungen und im Umfang des § 99 LBG besteht die Verpflichtung, einen gesetzlichen Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten an das Land Nordrhein-Westfalen abzutreten.

(3) Das Nähere regelt der Justizminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister durch Verwaltungsvorschriften.

§ 57

Zeitweilige Teilnahme an einer anderen Ausbildung

(1) Dem Rechtspraktikanten kann auf Antrag gestattet werden, einzelne Ausbildungsabschnitte ganz oder teilweise

- a) in einer anderen Ausbildung nach § 5 b DRiG in der bis zum 15. September gültigen Fassung,
- b) an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften

zu durchlaufen, soweit eine vergleichbare Ausbildung als gewährleistet angesehen werden kann und die zeitliche Einordnung in die Ausbildung nach dieser Verordnung möglich ist.

(2) Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes. Die Entscheidung kann mit Auflagen – auch für die Gestaltung der weiteren Ausbildung – verbunden werden.

§ 58

Verlängerung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung des Rechtspraktikanten kann im Einzelfall aus wichtigem Grund verlängert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Rechtspraktikant

- a) das Ziel eines Ausbildungsabschnittes nicht erreicht
- b) für längere Zeit – etwa infolge Krankheit – an der Ausbildung nicht teilnehmen kann.

Eine ergänzende Ausbildung (§ 38) darf nicht aus dem in Satz 2 Buchstabe a) bezeichneten Grund verlängert werden.

(2) Über eine Verlängerung und die Gestaltung der verlängerten Ausbildung entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts, soweit sich die Verlängerung auf Studienabschnitte bezieht, im Benehmen mit der Universität.

(3) Anträge auf Verlängerung sollen unverzüglich nach Kenntnis des Verlängerungsgrundes gestellt werden. Vor einer Verlängerung ohne Antrag ist dem Rechtspraktikanten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Verlängerung ist so zu bemessen, daß der Rechtspraktikant zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in

die für einen anderen Ausbildungsjahrgang laufende Ausbildung eingegliedert werden kann.

§ 59

Sonderurlaub

(1) Für die Gewährung von Sonderurlaub an den Rechtspraktikanten sind die für Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

1. Über die Gewährung von Sonderurlaub entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts, soweit sich die Beurlaubung auf Studienabschnitte bezieht, im Benehmen mit der Universität.
2. Sonderurlaub aus wichtigem Grund (§ 12 SUrIVO) soll höchstens für insgesamt ein Jahr gewährt werden. Sonderurlaub nach dieser Bestimmung kann insbesondere auch zur Übernahme einer wissenschaftlichen Tätigkeit an einer Hochschule, für ein Studium an einer Universität oder vergleichbaren Bildungseinrichtung im Ausland oder aus vergleichbaren Gründen gewährt werden, sobald der Rechtspraktikant die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Schwerpunktausbildung erfüllt.
3. Sonderurlaub bis zu 10 Arbeitstagen im Ausbildungsjahr wird auf den Ausbildungsabschnitt, in dem sich der Rechtspraktikant zur Zeit des Sonderurlaubs befindet, angerechnet. Darüber hinaus wird Sonderurlaub auf die Ausbildung nicht angerechnet.
4. Durch Sonderurlaub, der auf die Ausbildung nicht angerechnet wird, sollen laufende Ausbildungsabschnitte und Prüfungsverfahren nicht unterbrochen werden. Er soll so bemessen werden, daß der Rechtspraktikant anschließend in die für einen anderen Ausbildungsjahrgang laufende Ausbildung eingegliedert werden kann.

(2) Die Rechtsbeziehungen des Teilnehmers zur Universität werden durch die Gewährung von Sonderurlaub nicht berührt.

§ 60

Beendigung
des Rechtspraktikantenverhältnisses

(1) Das Rechtspraktikantenverhältnis endet

- a) mit dem Ende der Mitgliedschaft bei einer Universität gemäß § 5, soweit nicht ein Fall der §§ 57 oder 59 vorliegt,
- b) mit der Ablehnung des Gesuchs um Zulassung zu einem der beiden Teile der Abschlußprüfung,
- c) mit erfolgloser Wiederholung des Teils I der Abschlußprüfung (§ 38 Abs. 1),
- d) mit Bestehen der Abschlußprüfung oder mit Nichtbestehen der Abschlußprüfung bei der ersten Wiederholung.

Maßgebend für die Beendigung des Rechtspraktikantenverhältnisses ist der Zeitpunkt, in dem die zugrundeliegende Entscheidung verkündet oder mangels Verkündung dem Teilnehmer schriftlich bekanntgemacht wird.

(2) Das Rechtspraktikantenverhältnis endet ferner durch Entlassung auf schriftlichen Antrag oder durch Entlassung aus wichtigem Grund. Eine Entlassung aus wichtigem Grund kann insbesondere erfolgen, wenn

- a) ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, der die Ablehnung der Aufnahme in das Rechtspraktikantenverhältnis rechtfertigen würde,
- b) der Rechtspraktikant bis zum Ablauf der Meldefrist kein Gesuch um Zulassung zu Teil I oder Teil II der Abschlußprüfung mit den vorgeschriebenen Unterlagen vorlegt,
- c) der Rechtspraktikant an der vorgeschriebenen Ausbildung nicht teilnimmt oder in der Ausbildung nicht genügend fortschreitet und eine Verlängerung der Ausbildung ausgeschlossen ist oder keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet,
- d) der Rechtspraktikant in grober Weise gegen seine Pflichten aus dem Rechtspraktikantenverhältnis verstößt.

(3) Über die Entlassung entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 61

Gastpraktikanten

Ein Teilnehmer an einer anderen Ausbildung nach § 5 b DRiG in der bis zum 15. September 1984 gültigen Fassung kann, soweit Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, auf Antrag mit Zustimmung der für seine Ausbildung zuständigen Stelle an einzelnen Abschnitten der praktischen Ausbildung nach dieser Verordnung als Gastpraktikant teilnehmen. Über den Antrag auf Teilnahme als Gastpraktikant entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

Fünfter Teil

Beirat für die einstufige Juristenausbildung

§ 62

Beirat

für die einstufige Juristenausbildung

(1) Beim Justizministerium wird ein Beirat für die einstufige Juristenausbildung gebildet.

(2) Dem Beirat gehören als Mitglieder an:

1. Vier Professoren (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 WissHG), darunter zwei, die in der einstufigen Juristenausbildung tätig sind, sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeiter (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 WissHG),
2. sechs Angehörige praktischer juristischer Berufe, darunter mindestens
 - a) ein Richter oder Staatsanwalt,
 - b) ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes aus dem Geschäftsbereich des Innenministers,
 - c) ein Rechtsanwalt,
3. drei Teilnehmer aus der einstufigen Juristenausbildung, die verschiedenen Ausbildungsjahrgängen angehören sollen,
4. der Präsident und zwei weitere Mitglieder des Landesjustizprüfungsamtes. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(3) Mit Ausnahme des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes werden die Mitglieder und ihre Vertreter vom Justizminister für die Dauer von zwei Jahren – die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 für die Dauer von einem Jahr – bestellt. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 können von den rechtswissenschaftlichen Fachbereichen der betroffenen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes vorgeschlagen werden. Scheidet ein Mitglied aus der Funktion aus, in der es gemäß Absatz 2 bestellt worden ist, so endet damit die Mitgliedschaft.

§ 63

Tätigkeit des Beirats

Dem Beirat obliegt es,

1. die Durchführung der einstufigen Juristenausbildung entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere die inhaltliche Abstimmung zwischen den Abschnitten des Studiums und den Abschnitten der praktischen Ausbildung zu fördern,
2. die Ausbildung unter Berücksichtigung der gesetzten Ziele zu beobachten und Verbesserungen anzuregen,
3. zu Fragen der einstufigen Juristenausbildung auf Anforderung des Justizministers eine Stellungnahme abzugeben,
4. über die Durchführung der Ausbildung nach Beendigung der Erprobung der einstufigen Juristenausbildung einen Bericht zu erstatten.

§ 64

Verfahrensbestimmungen

(1) In den Beratungen des Beirats führt der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes oder sein Vertreter den Vorsitz.

(2) Der Beirat berät nicht öffentlich. Die Vertreter kön-

nen an den Beratungen teilnehmen, stimmberechtigt sind sie nur bei Abwesenheit des Mitglieds, das sie vertreten.

(3) Der Beirat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige zuziehen.

(4) Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die laufenden Geschäfte des Beirats führt das Landesjustizprüfungsamt.

(6) Die an der Ausbildung beteiligten Stellen unterstützen den Beirat bei seiner Arbeit. Jeweils nach Abschluß der Grundausbildung I, der Grundausbildung II und der Schwerpunktausbildung für einen Ausbildungsjahrgang erhält der Beirat von den für die Ausbildung und Prüfung verantwortlichen Stellen (Universität, Präsident des Oberlandesgerichts, Landesjustizprüfungsamt) Berichte über die durchgeführte Ausbildung.

Sechster Teil

Inkrafttreten und Schlußvorschriften

§ 65*

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

§ 66

Beginn der Ausbildung

Die Ausbildung nach dieser Verordnung beginnt für einen Ausbildungsjahrgang, soweit nicht der Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung etwas anderes bestimmt, jeweils am 1. Oktober.

§ 67

Rechtswissenschaftliches Studium

(1) Das mit dem Wintersemester 1973/74 an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld für Studienanfänger im ersten Studienjahr angebotene Studium gilt als rechtswissenschaftlicher Studiengang nach dieser Verordnung (§ 5).

(2) Zur Einrichtung eines Studiengangs nach § 5 an einer anderen Universität bedarf es – unbeschadet des nach § 108 WissHG erforderlichen Einvernehmens mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung – der Zustimmung des Justizministers und des Innenministers.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung vom 26. September 1974 (GV. NW. S. 1026). Die erste Änderungsverordnung vom 11. November 1981 (GV. NW. S. 632) enthält in Artikel III folgende Übergangsregelung:

„Artikel III

Die Vorschriften der §§ 4 Abs. 1, 23, 30, 32 und 44 gelten für die Teilnehmer des Jahrgangs, der die Ausbildung im Wintersemester 1980/81 begonnen hat, und für die Teilnehmer aller nachfolgenden Jahrgänge.

Für die Teilnehmer früherer Jahrgänge sind die Vorschriften der §§ 4, 23, 30, 32 und 44 in der bisher geltenden Fassung vom 26. September 1974 (GV. NW. S. 1026) anzuwenden.“

Die zweite Änderungsverordnung vom 7. August 1982 (GV. NW. S. 552) ist am 1. Januar 1983 in Kraft getreten.

Sie enthält in Artikel III folgende Übergangsregelung:

„Artikel III

Für diejenigen Teilnehmer, die mit der Abschlußprüfung Teil I erstmals vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, sind die Vorschriften über die einstufige Juristenausbildung in der bis zum 1. 1. 1983 geltenden Fassung anzuwenden.“

Die dritte Änderungsverordnung vom 21. März 1985 (GV. NW. S. 302) tritt am 16. September 1985 in Kraft.

Sie enthält in Artikel III folgende Übergangsregelung:

„Artikel III

1. Die vorstehenden Bestimmungen des Artikels I gelten nur für Rechtspolitiker, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit Teil II der Abschlußprüfung beginnen.

2. Auf Wiederholungen der Abschlußprüfung Teil II findet das bei der ersten Prüfung geltende Recht Anwendung.

3. Soweit diese Verordnung auf Vorschriften des Juristenausbildungsgesetzes und der Juristenausbildungsordnung Bezug nimmt, gelten diese Bestimmungen in der bis zum 15. September 1985 gültigen Fassung, unbeschadet des Artikels III Nr. 6 des 9. Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes.“

§ 68

**Bildung des Beirats für die einstufige Juristenausbildung
und des Ausschusses für Prüfungsangelegenheiten**

(1) Die Mitglieder des Beirats für die einstufige Juristenausbildung und des Ausschusses für Prüfungsangelegenheiten sind spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu bestellen.

(2) Bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung brauchen die Teilnehmer an der einstufigen Juristenausbildung, die gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 3 dem Beirat als Mitglieder angehören, nicht verschiedenen Ausbildungsjahrgängen anzugehören.

(3) Die ersten Beratungen des Beirats und des Ausschusses für Prüfungsangelegenheiten sollen spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Inkrafttreten dieser Verordnung stattfinden.

§ 69

**Übertragung von Aufgaben
an Justizprüfungsämter**

Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes kann bei der Durchführung der Zwischenprüfung und des Teils I der Abschlußprüfung Aufgaben der Prüfungsorganisation dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht übertragen, in dessen Bezirk eine Universität liegt, die einen rechtswissenschaftlichen Studiengang nach § 5 anbietet. Das Justizprüfungsamt nimmt diese Aufgaben für das Landesjustizprüfungsamt wahr.

§ 70

Abschluß der Erprobung

Eine Ausbildung nach dieser Verordnung kann nicht mehr begonnen werden, sobald § 5b DRiG in der bis zum 15. September 1984 gültigen Fassung außer Kraft tritt.

– GV. NW. 1985 S. 539.

Einzelpreis dieser Nummer 7,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359